

# Taschen-Merkbuch

der freiwilligen Feuerwehren

Ostpreußens  
und des Freistaates Danzig



KG  
Willenstein

**Jedem Führer das „Nachrichtenblatt“**

Amtliche Zeitung des Verbandes der freiwilligen  
Feuerwehren Ostpreußens und des Freistaates Danzig

Verlag: Morgenroth Nachf. G. H. Boettcher Ges. m. b. H. Pillkallen

# Inhaltsverzeichnis

Personen-Vermerk  
Kalendarium 1935  
Notizpapier  
Adressen und Fernsprech-Anschlüsse  
Tagesmerkkalender für 1935 und 1936  
Die beweglichen Hauptfeste 1935—1940  
Ausstellungen und Messen 1935  
Patent-, Muster- und Zeichen-Gebühren  
Postgebührentarif (einschließl. Gepäcktarif für Waren-  
proben und Muster sowie Telegrammgebühren)  
Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßgut-Tarif  
Entfernungsanzeiger  
Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten  
Wechselstempeltarif  
Verjährungsfristen  
Papierformate der Din-Reihen  
Die Einheitszeiten der europäischen Länder  
Maße und Gewichte  
Landesübl. deutsche und ausländ. Maße und Gewichte  
Vergleichende Thermometer-Tabellen  
Normal-Körper-Gewichts-Tabelle  
Zinsdivisoren-Tabelle  
Vergleichende Münztabelle einiger Länder  
Hotel-Telegraphen-Schlüssel  
Aus dem Versicherungswesen  
Zahlungsmäßige Entwicklung der Reichsbevölkerung  
Schmelz- und Siedepunkte verschiedener Körper  
Ewiger Kalender  
Kennzeichen für Kraftfahrzeuge  
Autokarte von Deutschland  
Die Millionenstädte der Erde  
Größte Flüsse der Erde  
Deutsche Paßvorschriften  
Wetter-Übersichts-Diagramme 1935  
Belichtungstabelle  
Einwohnerzahlen der Städte über 10 000 Einwohner

1. Woche

Januar 1935

31 Tage

Dienstag

1

SA. 8.11, SU. 15.55 — MA. 4.11, MI. 12.12  
Engl.: Neujahr — Kath.: Neujahr Befchn. Chr.

Mittwoch

2

Donnerstag

3.

Freitag

4

Sonnabend

5



Samstag

KG Allenstein

31 Tage

# Januar 1935

4. Woche

SA. 7.59, SU. 16.22 — MA. 17.24, MI. 8.21  
Eogl.: 2. n. Ep. — Rath.: 2. n. Erfch.

Sonntag

**20**

Montag

**21**

Dienstag

**22**

Mittwoch

**23**

Donnerstag

**24**

Freitag

**25**

Sonnabend

**26**

Samstag

KG Allenstein

53. Woche

# Dezbr. 1935 / Januar 1936

31 Tage

Sonntag

SA. 8.11, SU. 15.53 — MA. 10.08, MI. 20.52  
Eogl.: S. n. Weih. — Kath.: S. n. Weih.

**29**

Montag

**30**

Dienstag

Silvester

**31**

Mittwoch

Januar 1936

**1**

Neujahr

Donnerstag

**2**

Freitag

**3**

Sonnabend

**4**

Samstag

KG  
Allenstein

## Was bringt das neue Feuerlöschgesetz?

Eine abschließende Neuregelung des Feuerlöschwesens ist durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 15. 12. 1933 erfolgt. Alle anderen das Feuerlöschwesen regelnden Gesetze, Polizeiverordnungen, sind aufgehoben.

Das Gesetz unterscheidet Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren; alle haben jedoch die gleichen Aufgaben: Abwehr der Gefahren, die dem einzelnen oder der Allgemeinheit drohen. Auch zur Abwehr anderer Gefahren können die Feuerwehren herangezogen werden.

Die Feuerwehren sind durch gerichtliche Eintragung rechtsfähig gewordene Vereine und handeln im Auftrage des Ortspolizeiverwalters. Die Führer und auch die Unterführer werden durch die gesetzlich und satzungsmäßig bestimmten Dienststellen ernannt.

Aus den anerkannten Freiwilligen Feuerwehren eines Kreises wird der Kreis-Feuerwehrverband gebildet, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Aus den Kreis-Feuerwehrverbänden ist auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen der Provinzial-Feuerwehrverband zu bilden, der ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Provinzial-Feuerwehrverbände bilden den Feuerwehrbeirat beim Ministerium des Innern.

Die Ernennung des Führerrats erfolgt bei den Kreis-Feuerwehrverbänden nach

Anhörung des Provinzial-Feuerwehrführers durch den Landrat, im Stadtkreise durch den Regierungspräsidenten, bei den Provinzial-Feuerwehrverbänden durch den Oberpräsidenten, beim Feuerwehrbeirat durch den Minister des Innern.

Die Kostenpflicht für die fachliche Ausrüstung der Feuerwehren ist durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen geregelt. Die Kosten sind grundsätzlich von den Gemeinden zu tragen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinden und der Feuerwehr bezüglich der Aufwendungen für die fachliche Ausrüstung, so entscheidet über die Notwendigkeit der Polizeiverwalter und wiederum auf dessen Antrag der Landrat.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Ortspolizeibehörden. Als Aufsichtsbehörden über die Feuerwehrverbände fungieren die Landräte, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und der Minister des Innern.

Die kommunalen Aufsichtsbehörden werden für die Bildung von Feuerlöschverbänden in Anspruch genommen.

Neben den behördlichen Stellen sind die Kreis- und Provinzial-Feuerwehrverbände und der Feuerwehrbeirat mit eigenen Aufgaben auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens betraut.

Die Kreis-Feuerwehrführer in Landkreisen sind möglichst gleichzeitig zum technischen Berater des Landrats zu bestellen. Die technischen Beiräte der Provinzialverbände sollen möglichst gleichzeitig zu Organen der Regierungspräsidenten bestellt werden.

In jedem Ortspolizeibezirk schreibt das Gesetz die Bildung genügenden Feuerschutzes vor. Ortspolizeibezirke bestehen in Städten, die

nach der Städteordnung verwaltet werden. Auf dem Lande sind Ortspolizeibezirke die Amtsbezirke.

Eine leistungsfähige Feuerwehr muß hinreichend stark, gut geschult und diszipliniert sein. Dieser Grad der Leistungsfähigkeit ist durch die Anerkennung der Freiwilligen bzw. Pflichtfeuerwehren durch die Ortspolizeibehörde ausgesprochen.

Die Pflichtfeuerwehr ist beim Vorhandensein einer Freiwilligen oder Berufsfeuerwehr mit dieser zu einer einheitlichen Feuerwehr zusammenzuschließen, die einer einheitlichen technischen Leitung zu unterstellen sind.

Das Gesetz will in erster Linie Berufs- und Freiwillige Feuerwehren einrichten. Werksfeuerwehren können auf Anordnung des Ortspolizeiverwalters einer Freiwilligen Feuerwehr angeschlossen werden. Pflichtfeuerwehren sind auch neben der Freiwilligen oder Berufsfeuerwehr zu bilden, wo diese hinsichtlich der Stärke für eine wirksame Bekämpfung von Bränden nicht ausreichend erscheinen.

Soweit in einem Ortspolizeibezirk mehrere Freiwillige Feuerwehren bestehen, sind sie zu einer einheitlichen Freiwilligen Feuerwehr mit örtlichen Löschzügen zusammenzuschließen.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind im allgemeinen Privatpersonen, es können aber auch beamtete Berufsfeuerwehrmänner Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren sein. Letzteres ist in Bezirken, in denen eine Berufsfeuerwehr neben einer Freiwilligen Feuerwehr tätig ist, sogar erwünscht.

Die Ausbildung der Feuerwehren ist durch den Kreis-Feuerwehrführer zu überwachen. In Führerbesprechungen, an denen sämtliche Wehrführer teilzunehmen haben, sind Ausbil-



dungs-, Ausrüstungs- und Verwaltungsfragen zu behandeln. Zur Erhöhung der Schlagkraft haben gemeinsame Feuerwehrrübungen der Feuerwehren im Sommer und Winter stattzufinden.

Weitere Ausbildung regelt der Provinzialfeuerwehrverband, dem die Einrichtung und Unterhaltung einer Provinzial-Feuerweherschule, die Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen, die Pflege vorbeugenden Feuerschutzes obliegt.

Der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung des Provinzialverbandes und der Kreisfeuerwehrverbände unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Bei den Freiwilligen Feuerwehren wird der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei von dem Ortspolizeiverwalter alljährlich zu ernennende Personen. Die ordnungsmäßige Handhabung dieser Bestimmungen sind vom Kreis-Feuerwehrführer zu überwachen, dem auch auf Anfordern der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung vorzulegen ist.

Die Haushaltspläne, sowohl der Verbände wie der Freiwilligen Feuerwehren haben sich streng an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Aufgaben zu halten.

Soweit die vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechen, sind Pflichtfeuerwehren zu bilden, die dann auch neben den Freiwilligen Feuerwehren gebildet werden müssen.

Rechte und Pflichten, Uniformierung und Ausbildung werden durch vom Oberpräsidenten zu erlassende besondere Polizeiverordnung geregelt. Beschaffung und Unterhaltung der für die Feuerwehren erforderlichen Löschgerätschaften, Ausrüstungsstücke, Alarmeinrichtungen, Ge-

r ä t e h ä u s e r u n d W a s s e r s t a t i o n e n s i n d eine Aufgabe der Gemeinden. Gemeinden, die nicht imstande sind, diese Aufgaben allein zu erfüllen, können durch die Kommunalaufsichtsbehörden mit Nachbargemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammengeschlossen werden. Der Feuerlöschverband hat die Stellung eines Zweckverbandes im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (GesS. S. 115). Über Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Nutzungen oder Lasten des Feuerlöschverbandes entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde.

Durch Polizeiverordnung oder polizeiliche Verfügung kann vorgeschrieben werden, daß in Häusern Feuerlöschgeräte vorhanden sein müssen, daß feuergefährliche Betriebe das nötige Löschwasser bereithalten, daß Warenhäuser Werksfeuerwehren zu bilden haben, Bewohner von größeren Häuserblocks oder von Ortsteilen, die beliebig abgeteilt werden können, für Zwecke des Feuerlöschwesens oder des Luftschutzes zusammengeschlossen werden, Eigentümer von Fahrzeugen jeder Art, von der Schiebkarre bis zum Lastkraftwagen diese in fahrbereitem Zustand für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen müssen, d. h. bespannt, Kraftwagen mit Brennstoff. Von der Ermächtigung zum Erlaß einer Polizeiverordnung über die regelmäßige Unterziehung einer Brandschau bei Gebäuden ist bereits durch ministerielle Polizeiverordnung Gebrauch gemacht.

Zur Meldung eines Schadenfeuers ist jeder, gleichgültig welchen Geschlechts, verpflichtet. Personen, die dieser Pflicht vorsätzlich nicht nachkommen, d. h. trotzdem sie wissen, daß es sich um ein Schadenfeuer handelt, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

Die technische Leitung der Löscharbeiten hat in der Regel der Führer der Wehr des Brandortes, sofern nicht der Ortspolizeiverwalter oder dessen ständiger Vertreter selbst die Leitung übernimmt. Sämtliche an der Brandstelle anwesenden Feuerwehren unterstehen dem Führer der Wehr des Brandortes.

Ein Exekutivorgan oder der Gemeindevorsteher kommen für die Leitung nicht in Frage.

Sämtliche Feuerwehren, Berufs-, Freiwillige auch Pflichtfeuerwehren, haben sich gegenseitig auf 7,5 km von der Grenze ihres Ortspolizeibezirks ab mit Mannschaften und Gerät unentgeltlich Hilfe zu leisten. Für die Bewältigung eines Feuers im eigenen Ortspolizeibezirk muß die nötige Anzahl von Feuerwehrleuten am Ort bleiben. Über die zur Hilfeleistung verpflichtende Zone hinaus haben die Gemeinden, in denen die Löschhilfe geleistet wird, die entstandenen Kosten zu bezahlen.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, also auch Mieter und Pächter, sind verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehr den Zutritt zu ihrem Grundstücke, auch von Feldern, Gärten, Wäldern, Höfen pp. und die Entnahme von Wasservorräten aus Brunnen, Gräben, Teichen, Wasserleitungen zu gestatten, auch haben sie die vom Leiter der Löscharbeiten angeordnete Beseitigung von Einfriedigungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

Die Schadenersatzpflicht ist durch das Pol.-Verw.-Gesetz vom 1. Juni 1931 geregelt.

Wird nach Ablöschen eines Brandes eine Brandwache zurückgelassen, so trägt die Kosten, falls von dem Führer der Feuerwehr nach pflichtmäßigem Ermessen diese für notwendig

erachtet wird, die Gemeinde, falls sie auf Wunsch des Besitzers belassen wird, dieser selbst.

\*

### **Rderl. d. MdI. vom 23. XII. 33 — II D 2174 III**

Bei der Heranziehung zu Feuerwehropflichtübungen haben sich bei solchen Mitgliedern von Feuerwehren, die gleichzeitig SA, SS- oder SAR-Männer sind, wiederholt Schwierigkeiten ergeben. Diese sind laut Verordnung der Obersten SA-Führung zu den Feuerwehropflichtübungen vom SA-, SS- oder SAR-Dienst zu befreien.

Mit Rderl. d. M. d. I. vom 20. XII. 33 — II S I Nr. 2 III/33 LP 2 wird bestimmt, daß der kameradschaftliche deutsche Gruß zukünftig auch zwischen Angehörigen der Feuerwehr und der uniformierten Polizei und Landjägerci zu wechseln ist.

### **Aus der Polizei-Verordnung über die Brandschau**

Die Inhaber von Bauten sind gehalten, den Beauftragten der Polizeibehörden zum Zwecke der Prüfung, ob feuergefährliche Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind, oder ob durch die Verwahrung von Gegenständen Feuergefährdung entstehen kann, auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung aller derartigen Einrichtungen und Anlagen zu gestatten.

### **Amtlicher Verkehr der Feuerwehren und Feuerwehrverbände**

Anordnung des MdI. vom 16. 3. 1934

Feuerwehren und Feuerwehrverbände dürfen einen Schriftwechsel mit Reichs- und Landes-

ressorts nur durch meine Hand führen und zwar nur durch Vermittelung der zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 16 d. Ges. über das Feuerlöschwesen). Diese haben Berichte mit ihrer Stellungnahme auf dem Dienstwege an mich weiterzuleiten.

---

### **Dienstsiegel der Feuerwehrverbände**

RdErl. d. MdI. vom 21. 3. 1934

Den Provinzial- und den Kreis-Feuerwehrverbänden gestatte ich hiermit die Führung von Siegeln, die das Provinzial- oder das Kreiswappen zeigen mit der Umschrift „Provinzial-Feuerwehrverband (Ostpreußen) Körperschaft des öffentlichen Rechts“ oder „Kreis-Feuerwehrverband (Osterode) Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

Die Verwendung des Hakenkreuzes auf den Siegeln darf nicht erfolgen, da das Hakenkreuz als Hoheitsabzeichen dem Reich und den Ländern vorbehalten ist.

---

### **Uniformierung der Berufs- und freiwilligen Feuerwehrmänner**

**MdI. vom 6. 2. 1934/26. 4. 1934**

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. 12. 1933 wird angeordnet, daß die Berufs- und freiwilligen Feuerwehrmänner die in der Bekleidungsordnung vorgesehene Uniform usw. zu tragen haben. Vorhandene Uniformen, Ausrüstungsstücke, Kopfbedeckungen dürfen aufgetragen werden. Das gilt nicht hinsichtlich der Abzeichen.

## **Anschriften:**

Geschäftsstelle des Provinzial-Feuerwehrverbandes Königsberg i. Pr., Königstr. 94/99 — Fernruf 34 026,

Provinzial-Feuerwehrführer Kappe-Darkehmen — Fernruf 432,

Stellv. Provinzial-Feuerwehrführer Dr. Fasshauer, Nemmersdorf, Fernruf 77,

Techn. Leiter des Provinzial-Feuerwehrverbandes: Feuerlöschdirektor Dipl.-Ing. Essers-Königsberg i. Pr., Königstr. 94/99, Fernruf 34 026,

„Ostpreußischer Feuerwehr dank“,

Sterbekasse: Geschäftsstelle Allenstein,

Karl-Rönsch-Straße 1, Fernruf 2020.

Nur in Kassenangelegenheiten wende man sich an die Adresse des Provinzial-Feuerwehrführers Kappe in Darkehmen. Alle anderen Schriftstücke sind an die Geschäftsstelle des Provinzial-Feuerwehrverbandes in Königsberg i. Pr., Königstraße 94/99 zu richten, niemals an die persönliche Adresse des Feuerlöschdirektors.

## **Anruf der nächstgelegenen Motorspritzenstandorte:**

..... Nr. ....

..... Nr. ....

..... Nr. ....

..... Nr. ....

..... Nr. ....

..... Nr. ....

..... Nr. ....

..... Nr. ....

# Bekleidungsordnung für die Berufsfeuerwehren

	Bluse	Hose	Mantel
<b>1.</b> <b>Höhere Dienstgrade:</b> <b>Provincial-Feuerwehrführer,</b> <b>Kreis-Feuerwehrführer,</b> <b>Wehrführer</b>	Rockbluse a. dunkelblauem Tuch. Im Rücken Rockschnitt m. 2 weißen Taillenknöpfen, vorn einreihig mit 8 blanken weißen Knöpfen v. 20 mm Durchmesser. 2 äußere Brusttaschen mit Mittelfalte, geschwung. Klappe u. weißem, kleinem Knopf. 2 schräggestellte Seitentaschen mit geschwungener Klappe u. weißem, kleinem Knopf. Ärmel mit Aufschlägen, Stehmuldekragen. Beides aus Blusenstoff.	Lange schwarze Tuchhose mit karmoisinroter Biese, Seitentaschen, Uhrtasche und Gesäßtaschen. Soweit Stiefelhosen getragen werden, schwarz, ohne Biese.	Schwarzblaues Tuch, vorn zweireihig mit je 6 weißen Knöpfen. Markierte Ärmelaufschläge, Rückenfalte mit 2 geschweiften Faltenleisten und zweiteilig. Riegel. 7 weiße Knöpfe. Reitschlitz mit kleinen weißen gewölbten Knöpfen unter Deckleiste. 2 Seitentaschen m. Klappen. Kragen aus blauem Besatzstoff m. schwarzem Samtfutter und karmoisinrotem Vorstoß. Umhang entsprechend.
<b>1 a.</b> <b>Brandingenieur,</b> <b>Hauptbrandmeister</b>	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1.
<b>2.</b> <b>Oberbrandmeister</b>	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1.

# und die Freiwilligen Feuerwehren P r e u ß e n s

Abzeichen	Ausrüstung	Kopfbedeckung
<p>a) Kragenspiegel auf Rockbluse; Patte bei den Berufsfeuerwehren a. schwarzem, bei den Freiw. Feuerwehren aus karmoisinrotem Samt mit silberner gestickter Doppellitze. Der Oberbranddirektor und die Vorsitzenden der Ausschüsse für die Freiw. und Berufsfeuerwehren als solche tragen die goldene gestickte Doppellitze.</p> <p>b) Gradabzeichen auf Rockbluse und Mantel: Geflochtenes Achselstück aus zwei silbernen Plattschnüren mit karmoisinrot., fischgrätenartig eingewebtem, Seidenfaden auf gleich roter Unterlage, siehe Must. Höh. Dienstgrade werden durch goldene Sterne unterschieden. Die Abzeichen für höhere Dienstgrade dürfen nur getragen werden, wenn die niederen Dienstgrade vorhanden sind.</p>	<p>a) Säbel mit brüniertes Metallscheide und goldenem Griff. Wird zum kleinen Dienst untergeschnallt getragen. Ueberschnallkoppel u. Schulterriemen aus schwarzem Leder. Koppelschloß brüniert mit Stadtwappen oder Provinzialwappen.</p> <p>b) Außerdem zugelassen kurzes Faschinenmesser am Steg, Ueberschnallkoppel wie oben. Silberner Faustriemen, Signalpfeife, Tragweise beliebig.</p> <p>c) Achselband wird in gleicher Weise wie bei der Polizei getragen.</p>	<p>a) Mütze: Steife oder Klappmütze a. blauem Stoff mit karmoisinrot. Vorstoß. Band aus schwarzem Samt. Doppelte karmoisindurchwirkte 5 mm starke Sturmschnur aus Silber mit Schiebern. Reichskokardê und Hoheitsabzeichen.</p> <p>b) Helm: Helm aus Ganzmetall nach Form des Stahlhelms, schwarz mit Kinnriemen, Schnalle, abknöpfbar. Nackenleder, Reichsfarben links, Hakenkreuz rechts.</p>
<p>a) Wie zu 1.</p> <p>b) Gradabzeichen auf Rockbluse und Mantel: Wie zu 2., jedoch mit zwei goldenen Sternen.</p>	<p>Wie zu 1.</p>	<p>Wie zu 1.</p>
<p>a) Kragenspiegel: Patte bei den Berufsfeuerwehren aus schwarzem, bei den Freiw. Feuerwehren a. karmoisinrotem Mützensamt mit gewebter Doppellitze.</p> <p>b) Gradabzeichen auf Rockbluse und Mantel: Achselstück aus 4 silbernen Plattschnüren mit karmoisinrotem, fischgrätenartig eingewebtem Seidenfaden. Ein goldner Stern.</p>	<p>Kurzes Faschinenmesser am Steg. Ueberschnallkoppel und Schulterriemen aus schwarzem Leder. Koppelschloß brüniert mit Stadtwappen od. Provinzialwappen. Silb. Faustriemen. Signalpfeife, Tragweise beliebig. Tragen des Säbels freigestellt.</p>	<p>a) Mütze: wie zu 1.</p> <p>b) Helm: wie zu 1.</p>



# Bekleidungsordnung für die Berufsfeuerwehren

	Bluse	Hose	Mantel
<b>3- Brandmeister</b>	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1., jedoch Kragen aus Besatzstoff mit gleichem Futter.
<b>4. Löschmeister, Oberfeuerwehr- männer und Feuerwehr- männer</b>	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 3.
<b>5. Feuerwehr- männer im ersten halben Jahr</b>	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 3.

KG  
Allenstein

# und die Freiwilligen Feuerwehren P r e u ß e n s

Abzeichen	Ausrüstung	Kopfbedeckung
<p>a) Kragenspiegel: wie zu 2.</p> <p>b) Gradabzeichen auf Rockbluse und Mantel: wie zu 2., jedoch ohne Stern.</p>	<p>Faschinenmesser am Steg. Ueberschnallkoppel und Schulterriemen aus schwarzem Leder. Koppelschloß brüniert mit Stadtwappen od. Provinzialwappen. Silbernen Faustriemen. Signalpfeife an Kette verdeckt zu trag.</p> <p>Im Feuertdienst Faschinenmesser am Hakengurt. — Säbel freigestellt.</p>	<p>Wie zu 2., jedoch Mütze mit Lacklederriemen. Brandmeister als Führer einer selbständigen Wehr darf die Sturmschnur tragen.</p>
<p>a) Kragenspiegel: Bei den Berufsfeuerwehren aus schwarzem Samt mit karmoisinroter Paspel, bei den Freiw. Feuerwehren aus karmoisinrotem Samt mit schwarzer Paspel.</p> <p>b) Gradabzeichen auf Rockbluse und Mantel: Achselstück auf karmoisinroter Unterlage, Auflage aus silberner Plattschnur mit fischgrätenartig eingewebt., karmoisinroten Seidenfad., unten offen. Zwischenraum mit karmoisinroter Plattschnur ausgefüllt.</p> <p>Unterschiede in den Dienstgrad.: Löschmeister zwei silberne Sterne, Oberfeuerwehrmann ein silbernen Stern, Feuerwehrmann kein Stern. Wird im Feuertdienst die Bluse ohne Achselstücke getragen, so ist der Dienstgrad durch die entsprechende Sternzahl am Spiegel zu kennzeichnen.</p>	<p>Faschinenmesser am Steg. Ueberschnallkoppel und Schulterriemen aus schwarzem Leder. Koppelschloß brüniert m. Stadtwapp. od. Provinzialwappen. Faustriemen aus parallel gelegten doppelten Silber- und einfachen karmoisinroten Schnüren. Signalpfeife an Kette verdeckt zu tragen. Im Feuertdienst Handbeil am Hakengurt.</p>	<p>Wie zu 3.</p>
<p>Ohne Kragenspiegel, ohne Gradabzeichen.</p>	<p>Wie zu 4.</p>	<p>Wie zu 3.</p>

## **Kommandotafel für das Fußexerzieren der Freiwilligen Feuerwehren**

Vor Abgabe eines Kommandos hat der Führer kurz und exakt Haltung anzunehmen.

Das Kommando besteht aus Ankündigungs- und Ausführungskommando. Die Ankündigung erfolgt ausgeprägt und deutlich. Ausführungskommando kurz. Jedes Kommando vorher überlegen!

Meldungen. Auf drei Schritte Abstand von dem Vorgesetzten Haltung annehmen. Rechter Arm gestreckt bis zur Höhe des oberen Mützenrandes hochheben, Meldung erstatten. Danach Grundstellung — kurz Kehrt — weg!

### **Meldung einer Abteilung**

Stillgestanden! Richt euch! Der rechte Flügelmann behält die Augen geradeaus, die anderen nehmen mit Augen rechts Richtung. Der Führer überzeugt sich von der tadellosen Richtung, gibt das Kommando: Augen geradeaus! Augen rechts oder die Augen links! Es erfolgt die Meldung in straffer Haltung, z. B.: Feuerwehr mit 1—35 zur Stelle! oder: Kreisfeuerwehrverband mit 1—240 zur Stelle!

Schreitet der Vorgesetzte die Front ab, so folgen die Köpfe (nicht allein die Augen) bis zum vierten Nebenmann. Dann nimmt jeder selbständig mit kurzem Ruck — Augen geradeaus.

Begrüßt der Vorgesetzte die Abteilung, so ist der Gruß mit „Heil Hitler“ zu erwidern. Der Arm ist nicht zu heben.

### **Formationen**

1. Die Linie. Die Leute stehen auf Nebenmann, die Ellenbogen berühren sich leicht. Bei mehreren Gliedern 80 cm Abstand.

2. Die Reihe besteht aus einem Gliede, die Leute stehen auf Vordermann mit ca. 80 cm Abstand.
3. Die Marschkolonne, besteht aus drei Gliedern.

### **Frontveränderung aus dem Stande**

**Links — um!** Die Spitze des rechten Fußes stößt den Körper nach links ab, Drehung erfolgt auf dem linken Absatz.

**Rechts — um!** Drehung erfolgt auf dem linken Absatz. Der rechte Fuß wird etwas vom Boden gelüftet und mit einem kräftigen Ruck des Körpers wird die Wendung ausgeführt.

**Ganze Abteilung — kehrt!** bzw. **Front.** Die Spitze des rechten Fußes stößt den Körper nach links ab, Drehung erfolgt auf dem linken Absatz.

### **Antritts-Kommandos**

**Im Gleichschritt** bzw. **ohne Tritt — marsch!** Es wird mit dem linken Fuß angetreten. Richtung und Fühlung ist stets nach rechts zu nehmen.

**Ohne Tritt marsch!** Soll die Abteilung in den Gleichschritt übergehen, erfolgt das Kommando: **Im Gleichschritt!**

### **Antreten aus Linie zu einem Gliede**

**Rechts — um!** (bzw. **links — um!**) **Ohne Tritt marsch!** — **Reihe rechts!** (bzw. **links!**) **Ohne Tritt marsch!**

Auf „Reihe rechts ohne Tritt marsch“ tritt der rechte Flügelmann auf „marsch“ geradeaus an. Alle anderen machen eine Rechtsumwendung und setzen sich hinter den rechten Flügelmann. Bei „Reihe links!“ tritt der linke Flügelmann geradeaus an.

### **Antreten aus der Linie zu drei Gliedern**

Im Gleichschritt (bzw. ohne Tritt) — marsch! oder rechts — um (bzw. links — um) im Gleichschritt (bzw. ohne Tritt) — marsch! oder Marschkolonne rechts ohne Tritt — marsch!

Der rechte Flügelmann tritt in kurzen Schritten geradeaus, die Flügelleute des zweiten und dritten Gliedes treten rechts neben ihn. Alle übrigen machen auf „marsch“ rechts um und setzen sich dahinter.

Bei „Marschkolonne — links ohne Tritt — marsch!“ entsprechend wie vor, vom linken Flügelmann angefangen.

### **Antreten aus der Marschkolonne in die Reihe**

Reihe links (bzw. rechts) ohne Tritt marsch! Die linke oder rechte Gruppe (Glieder) tritt an, die anderen bleiben stehen und schließen sich, sobald der letzte Mann der vorbeimarschierenden Gruppe den Flügelmann passiert hat, hintereinander an.

### **Antreten aus der Reihe in Marschkolonne**

In Marschkolonne links (bzw. rechts) marschiert auf — marsch! (oder marsch — marsch). Die vorderste Gruppe bleibt in Grundstellung, die anderen Gruppen marschieren links oder rechts auf, bis sie in der Höhe der stehenden Gruppen angekommen sind. Dort halten sie ohne Kommando.

### **Aufmarschieren aus dem Stande**

#### **Aufmarschieren aus der Reihe in die Linie**

In Linie zu einem Gliede links marschiert auf — marsch!

Der erste Flügelmann bleibt in Grundstellung, alle andern machen halblinks um und marschieren auf mit Richtung Schulter hinter Schulter und nehmen nach rechts Richtung und Fühlung.

In Linie zu einem Gliede rechts marschiert auf — marsch! Entsprechend wie vor mit halbrechts.

### **Aufmarschieren aus der Marschkolonne in die Linie zu drei Gliedern**

Der rechte Flügelmann des linken Gliedes bleibt in Grundstellung, alle andern Leute machen halblinks um und marschieren mit Richtung Schulter hinter Schulter auf.

**In Linie zu drei Gliedern — rechts marschiert auf — marsch!**

Der rechte Flügelmann des rechten Gliedes bleibt in Grundstellung, alle andern Leute machen halbrechts um und marschieren mit Richtung Schulter hinter Schulter nach rechts auf. Die Fühlung und Richtung ist in diesem Falle nach links. Nach Ausführung der Bewegung wieder nach rechts.

### **Aufmarsch aus der Reihe in Linie zu drei Gliedern**

In Linie zu drei Gliedern links (bzw. rechts) marschiert auf — marsch!

Jede Gruppe marschiert für sich links oder rechts auf. Ist in den einzelnen Gruppen der Aufmarsch beendet, tritt die zweite und dritte Gruppe sofort an und marschiert auf die erste Gruppe auf.

### **Bewegungen im Marsch**

Links schwenkt — marsch!

Der linke Flügelmann tritt mit Richtung nach dem schwenkenden Flügel auf der Stelle mit

Linksdrehung des Körpers, bis das Kommando: Gerade aus! erfolgt. Das „aus“ hat auf dem linken Fuß zu erfolgen.

Entsprechend erfolgt die Ausführung bei dem Kommando „Rechts schwenkt — marsch!“

### **Übergehen aus der marschierenden Linie zu einem Gliede in die Reihe**

Reihe rechts! (bzw. Reihe links).

Da sich die Abteilung im Marsch befindet, so fällt das Ausführungskommando „marsch“ weg. Die Bewegung wird also ausgeführt auf das Wort „rechts“ oder „links“. Die Bewegung erfolgt wie aus dem Stande.

### **Übergehen aus der marschierenden Linie zu drei Gliedern in die Marschkolonne**

Marschkolonne rechts! (bzw. links). Bewegung erfolgt wie aus dem Stande. Bei Marschkolonne rechts behält der rechte Flügelmann des ersten Gliedes seine Richtung, alle andern machen rechts um und setzen sich dahinter. Die rechten Flügelleute des zweiten und dritten Gliedes marschieren rechts neben dem Flügelmann des ersten Gliedes.

### **Aufmarschieren aus der marschierenden Abteilung**

Aus der Reihe zur Linie:

In Linie zu einem Gliede, links (bzw. rechts) marschiert auf — marsch!

Hierbei lautet das Ausführungskommando „Marsch“, wenn auch die Abteilung sich im Marsche befindet, es soll aber ein Aufmarsch erfolgen. Der rechte Flügelmann behält seine Richtung bei, tritt auf der Stelle, bis der Aufmarsch nach links oder rechts erfolgt ist. Ausführung wie aus dem Stande.

Aus der Marschkolonne in die Linie:

In Linie zu drei Gliedern links marschiert auf — marsch!

Der vorderste Mann der linken Reihe behält seine Richtung, tritt auf der Stelle, alle andern marschieren links auf, wie aus dem Stande. Fühlung und Richtung ist rechts.

### **Frontveränderung im Marsch**

Wie aus dem Stande kann in der marschierenden Abteilung die Front verändert werden.

Rechts — um!

Das „rechts“ erfolgt auf dem rechten Fuße. Beim nächsten rechten Fuß erfolgt das „um“.

Links — um!

Das „links“ erfolgt auf dem linken Fuß, beim nächsten linken Fuß das „um“.

Kehrt — marsch!

Das „marsch“ erfolgt auf dem rechten Fuße. Es wird auf der Stelle nach links gewendet, und zwar so, daß die Kehrtwendung beim vierten Schritt beendet ist.

### **Aus der Marschkolonne in die Reihe**

Reihe links (bzw. rechts)!

Die linke bzw. rechte Gruppe marschiert im bisherigen Tempo weiter. Die beiden anderen Gruppen treten auf der Stelle, bis der letzte Mann der marschierenden Gruppe den ersten Mann der nächsten Gruppe passiert hat.

### **Aus der Reihe in die Marschkolonne**

In Marschkolonne links (bzw. rechts) marschiert auf — marsch!

Die vorderste Gruppe tritt auf „marsch“ sofort auf der Stelle, bis die nachfolgenden Gruppen sich da-



neben gesetzt haben. Ist die Marschkolonne formiert, so tritt die Abteilung ohne Kommando an.

### **Aus der Reihe Aufmarsch in Linie zu drei Gliedern**

In Linie zu drei Gliedern, links marschiert auf — marsch!

Sämtliche Flügelleute der einzelnen Gruppen treten sofort auf der Stelle. Die Gruppen marschieren Schulter hinter Schulter links bzw. rechts auf. Die zweite und dritte Gruppe marschiert, nachdem der Aufmarsch beendet ist, auf die erste Gruppe auf. Die erste Gruppe tritt solange auf der Stelle, bis die zweite und dritte Gruppe herangekommen ist. Dann wird ohne Kommando von der ganzen Abteilung wieder angetreten.

### **Allgemeines**

Der wichtigste Mann in der Abteilung ist der rechte Flügelmann. Von ihm ist die exakte Ausführung des Kommandos abhängig. Der Flügelmann muß befähigt sein, die ganze Abteilung zu übersehen und sein Tempo danach einrichten zu können. Nicht immer ist der größte Mann auf dem rechten Flügel der richtige, weil die exerziermäßige Exaktheit nicht immer mit der Körpergröße parallel geht.

Geht bei marschierenden Abteilungen der Tritt verloren, so ist das Tempo anzugeben. Kommando hierfür: „links — 2, 3, 4 — links — 2, 3, 4.“

Wird ein Kommando nicht richtig gegeben oder verspricht sich der das Kommando abgebende oder will er das Kommando richtig stellen, so kommandiert er: „Kommando zurück!“ Die Abteilung geht darauf in Grundstellung zurück. Dann wird das richtige Kommando gegeben.

Soll die Abteilung halten, so lautet das Kommando beim Gleichschritt: „Abteilung — halt!“ Das „Halt“ beim Niedersetzen des rechten Fußes. Beim Marschieren „ohne Tritt“ lautet das Kommando „Halt!“

Befindet sich eine Abteilung auf dem Marsche außerhalb geschlossener Ortschaften, so kann zur Erleichterung das Kommando: „Marschordnung!“ gegeben werden. Unterhalten, Rauchen, auf besonderen Befehl des Führers auch Öffnen der Uniformknöpfe sind dann gestattet.

Soll die Ordnung wiederhergestellt werden, so lautet das Kommando: „Marschkolonne!“ Ist alles in Ordnung, dann folgt das Kommando: „Im Gleichschritt!“

## Wurfweite des geschlossenen Wasserstrahls

Mundstückweite in mm	Druck am Mundstück in m WS.							
	10	20	30	40	50	60	70	80
8	6,0	8,4	9,8	10,7	11,3	11,8	12,1	12,3
10	6,2	8,8	10,3	11,3	12,0	12,5	12,9	13,2
12	6,6	9,7	11,5	12,8	13,7	14,4	14,8	15,1
14	6,9	10,5	12,8	14,4	15,5	16,3	16,9	17,3
16	7,2	11,5	14,2	16,1	17,5	18,6	19,5	20,1
18	7,7	12,2	15,3	17,7	19,4	20,8	21,9	—
20	7,8	13,0	16,6	19,3	21,3	22,9	24,3	—
24	8,3	14,3	18,9	22,3	25,1	—	—	—
28	8,7	15,4	20,6	25,0	—	—	—	—
30	9,0	16,2	22,3	—	—	—	—	—

# Die Leistungsprüfung von Feuerspritzen

Förderhöhe in m  
Wassersäule  
10 m = 1 Atm.

Wassermengen in Liter/Minuten  
Mundstückweite am Strahlrohr in mm

	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
10	41	53	66	80	95	112	128	148	167	190	214	236	264	289	320	348	380
15	50	65	80	96	115	136	157	180	204	232	260	289	322	354	388	425	464
20	58	74	92	112	131	158	182	209	236	267	304	334	372	409	450	492	536
25	65	83	103	124	148	176	202	232	264	298	335	375	412	457	504	550	598
30	71	91	114	136	162	193	221	254	290	328	370	410	456	502	552	602	658
35	77	98	122	148	175	208	242	277	314	353	398	442	492	543	596	650	710
40	82	105	132	159	188	223	256	295	335	378	424	475	528	580	640	695	760
45	87	112	140	168	199	236	271	312	355	402	450	502	560	614	678	737	806
50	92	118	146	176	210	250	286	330	374	425	474	530	588	647	712	777	848
55	97	123	152	186	220	262	300	345	392	443	500	554	617	678	747	815	889
60	101	129	160	194	230	273	315	360	410	464	520	580	644	712	780	851	928
65	105	134	166	203	239	284	330	375	428	482	542	603	670	738	815	880	965
70	109	139	173	209	248	295	338	391	443	500	561	625	697	765	844	920	1004
75	113	144	180	216	257	306	352	404	458	518	583	647	722	794	874	952	1038
80	116	149	185	222	265	315	361	416	473	534	600	670	744	818	900	983	1072
85	120	154	191	229	273	322	375	428	489	552	622	691	768	844	928	1013	1106
90	124	158	195	236	282	331	386	442	502	569	640	710	790	868	958	1042	1140
95	127	162	200	243	290	340	394	453	516	582	658	730	810	892	984	1072	1167
100	130	167	206	251	298	349	404	466	530	598	672	748	834	915	1002	1100	1202

Bei Leistungsprüfungen ist der Druck am Strahlrohr festzustellen und aus der Tabelle die zugehörige Wassermenge zu entnehmen.

# Tages-Merk-Kalender für 1936

	Januar	Februar	März
Sonntag	5 12 19 26	2 9 16 23	1 8 15 22 29
Montag	6 13 20 27	3 10 17 24	2 9 16 23 30
Dienstag	7 14 21 28	4 11 18 25	3 10 17 24 31
Mittwoch	1 8 15 22 29	5 12 19 26	4 11 18 25
Donnerstag	2 9 16 23 30	6 13 20 27	5 12 19 26
Freitag	3 10 17 24 31	7 14 21 28	6 13 20 27
Sonnabend	4 11 18 25	1 8 15 22 29	7 14 21 28
	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>
Sonntag	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Montag	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Dienstag	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mittwoch	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24
Donnerstag	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Freitag	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sonnabend	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
	<b>Juli</b>	<b>August</b>	<b>September</b>
Sonntag	5 12 19 26	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Montag	6 13 20 27	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Dienstag	7 14 21 28	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Mittwoch	1 8 15 22 29	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Donnerstag	2 9 16 23 30	6 13 20 27	3 10 17 24
Freitag	3 10 17 24 31	7 14 21 28	4 11 18 25
Sonnabend	4 11 18 25	1 8 15 22 29	5 12 19 26
	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
Sonntag	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Montag	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Dienstag	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Mittwoch	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Donnerstag	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Freitag	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Sonnabend	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26

Tage von besonderer Wichtigkeit, bei denen im Schreibkalender nähere Angaben gemacht werden, bezeichnet man der leichteren Uebersicht wegen in diesem Kalender mit einem Kreuz.

## Die beweglichen Hauptfeste 1935 — 1940

Jahr	Christliche Feste					
	Oster- sonntag	Himmel- fahrt	Pfingst- sonntag	Fron- leichnam	Bußtag	1. Advent
1935	21. April	30. Mai	9. Juni	20. Juni	20. Nov	1. Dez
1936	12. April	21. Mai	31. Mai	11. Juni	18. Nov.	29. Nov.
1937	28. März	6. Mai	16. Mai	27. Mai	17. Nov.	28. Nov.
1938	17. April	26. Mai	5. Juni	16. Juni	16. Nov.	27. Nov.
1939	9. April	18. Mai	28. Mai	8. Juni	22. Nov.	3. Dez.
1940	24. März	2. Mai	12. Mai	23. Mai	20. Nov.	1. Dez.

### Festtage der Protestanten

- 1. Januar: Neujahr
- 19. April: Karfreitag
- 21. April: Heiliges Osterfest
- 22. April: Ostermontag
- 30. Mai: Christi Himmelfahrt
- 9. Juni: Heiliges Pfingstfest
- 10. Juni: Pfingstmontag
- 31. Oktober: Reformationsfest (in Sachsen, Thüringen, Oldenburg, Lübeck)
- 3. November: Reformationsfest
- 20. November: Bußtag in Preußen, Anhalt, Hansastädte, Oldenburg, Sachs. u. Thüringen
- 24. November: Totenfest und Bußtag in Baden
- 25. Dezember: Heiliges Christfest
- 26. Dezember: 2. Christtag

### Festtage der Katholiken

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Januar: Neujahr</li> <li>6. Januar: Heil. drei Könige</li> <li>6. März: Aschermittwoch</li> <li>14. April: Palmsonntag</li> <li>18. April: Gründonnerstag</li> <li>19. April: Karfreitag</li> <li>21. April: Osterfest</li> <li>22. April: Ostermontag</li> <li>30. Mai: Christi Himmelfahrt</li> <li>9. Juni: Pfingstfest</li> <li>10. Juni: Pfingstmontag</li> <li>16. Juni: Dreifaltigkeitsfest</li> <li>20. Juni: Fronleichnam</li> <li>29. Juni: Peter und Paul</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Juli: Mariä Heimsuchung</li> <li>15. August: Mariä Himmelf.</li> <li>1. Sept.: Schutzengelfest</li> <li>8. Sept.: Mariä Geburt</li> <li>12. Sept.: Mariä Namensfest</li> <li>6. Oktober: Rosenkranzfest</li> <li>1. November: Allerheiligen</li> <li>2. November: Allerseelen</li> <li>21. November: Mariä Opferung</li> <li>8. Dezemb.: Mariä Empfängn.</li> <li>24. Dezember: Heiliger Abend</li> <li>25. Dezember: Heil. Christfest</li> <li>26. Dezember: 2. Christtag</li> </ul> |
|---|---|

## Ausstellungen und Messen im Jahre 1935 \*)

Leipzig	<b>Frühjahrsmesse</b>	ab 3. März 1935
Leipzig	<b>Herbstmesse</b>	ab letzten Sonntag im August 1935
Köln	<b>Frühjahrsmesse</b>	im März 1935
Köln	<b>Herbstmesse</b>	Mitte September 1935
Frankfurt/M.	<b>Messe</b>	wahrscheinlich im Frühjahr und Herbst 1935
ferner		
Breslau	<b>Landwirtschaftlicher Maschinenmarkt</b>	Anfang Mai 1935
Berlin	<b>Grüne Woche</b>	Ende Januar — Anfang Februar 1935
Ort noch unbestimmt	<b>2. Reichsnährstands-Ausstellung</b>	Ende Mai — Anfang Juni 1935
Berlin	<b>Große Deutsche Funkausstellung</b>	2. Hälfte August 1935

\*) Gemäß dem Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 unterliegen die Ausstellungs- und Messepläne der Genehmigung des Werberats der Deutschen Wirtschaft. Die endgültigen Daten lagen beim Druck dieses Buches noch nicht vor, jedoch dürfte auf die Durchführung der oben aufgeführten Veranstaltungen zu rechnen sein.

### Patent-, Muster- und Zeichen-Gebühren

Gebühr für 1. Jahr 30 RM.	für 7. Jahr 100 RM.	für 13. Jahr 600 RM.
„ „ 2. „ 30 „	„ 8. „ 150 „	„ 14. „ 700 „
„ „ 3. „ 30 „	„ 9. „ 200 „	„ 15. „ 800 „
„ „ 4. „ 30 „	„ 10. „ 300 „	„ 16. „ 900 „
„ „ 5. „ 50 „	„ 11. „ 400 „	„ 17. „ 1000 „
„ „ 6. „ 75 „	„ 12. „ 500 „	„ 18. „ 1200 „

Beschwerdegebühr 20 RM. Nichtigkeitsantrag 50 RM. Berufung 150 RM.

**Gebrauchsmuster.** Schutzzeit 3 Jahre und bei Verlängerung weitere 3 Jahre. Löschung nur durch gerichtliche Klage. Anmeldegebühr 15 RM. Verlängerungsgebühr 60 RM.

**Warenzeichen.** Schutzzeit 10 Jahre; Erneuerung alle 10 Jahre. Für Anmeldung: Anmeldegebühr 15 RM. Klassengebühr 5 RM. Für die Eintragung 15 RM.

Für Erneuerung: Erneuerungsgebühr 50 RM., Klassengebühr 5 RM.

#### Sonstige Gebühren.

Zuschlagsgebühren für die Nachholung:

- a) der Zahlung einer Patentgebühr,
  - b) der Zahlung der Gebühr für Verlängerung eines Gebrauchsmusters,
  - c) der Erneuerung eines Warenzeichens,
- je 10 Prozent der nachzuzahlenden Gebühr, mindestens 5 RM.

# Postgebühren

**Innerer deutscher Verkehr (einschl. Saargebiet), Memelgebiet,  
Danzig, Litauen, Oesterreich und Luxemburg**

## Postkarten

im Ortsverkehr . . . . . 5 Pfg.  
im Fernverkehr . . . . . 6 Pfg.  
Höchstmaß . . . 105×148 mm  
Mindestmaß . . . 100×70 mm

## Briefe

Ortsverkehr bis 20 g . . . 8 Pfg.  
über 20 bis 250 g . . . 16 Pfg.  
über 250 bis 500 g . . . 20 Pfg.  
Fernverkehr bis 20 g . . . 12 Pfg.  
über 20 bis 250 g . . . 24 Pfg.  
über 250 bis 500 g . . . 40 Pfg.

## Briefe mit Zustellungs-Urkunde:

Gewöhnliche Briefgebühr  
+ Zustellungsgeb. v. 30 Pfg.  
+ Briefgebühr für Rücksen-  
dung der Urkunde.

Einschreib., Wertangabe, Eil-  
bestellung, postlagernd nicht  
zulässig.

## Drucksachen

Kartenform (auch mit anhängen-  
der Antwortkarte) 3 Pfg.  
Briefform bis 20 g . . . 3 Pfg.  
über 20 bis 50 g . . . 4 Pfg.  
über 50 bis 100 g . . . 8 Pfg.  
über 100 bis 250 g . . . 15 Pfg.  
über 250 bis 500 g . . . 30 Pfg.  
nach Litauen, Memelgebiet,  
Luxemburg und Oesterreich  
500 g bis 1 kg . . . . . 40 Pfg.  
(Höchstmaß in Rollenform  
75×10 cm.)

## Wurfsendung (nur innerhalb Deutschlands).

Drucksachen bis 20 g 1 Pfg.  
„ üb. 20 g bis 50 g 2 Pfg.  
Mischsendungen (Drucks. und  
Warenprob.) bis 20 g 4 Pfg.  
Mindestzahl 50 Stück im  
Ortsverkehr, 100 Stück im  
Fernverkehr.

## Geschäftspapiere u. Mischsendg.

bis 100 g . . . . . 8 Pfg.  
bis 250 g . . . . . 15 Pfg.  
über 250 bis 500 g . . . 30 Pfg.  
(zus. gepackte Drucksachen-  
karten, Drucks., Geschäfts-  
papiere und Warenproben).  
(Maße wie bei Drucksachen.)

Warenproben bis 100 g . . 8 Pfg.  
bis 250 g . . . . . 15 Pfg.  
über 250 bis 500 g . . 30 Pfg.  
Höchstmaß 40×25×10 cm,  
in Rollenform 30×15 cm.

## Päckchen

a) **Briefpäckchen**, offen und  
geschlossen, bis 1 kg, Gebühr  
60 Pfg. in Marken, Höchstmaße:  
25 cm lang, 15 cm breit und  
10 cm hoch oder 30 cm lang,  
20 cm breit und 5 cm hoch. In  
Rollenform 30 cm lg., 15 cm  
Durchmesser, Briefbeförderung.  
Wertangabe, Einschreiben, Nach-  
nahme u. Rückschein unzul. Eil-  
zustellung zulässig. Aufschrift:  
Briefpäckchen.

b) **Sonstige Päckchen**, offen  
und geschlossen, bis 2 kg, Ge-  
bühr 40 Pfg. in Marken. Höchst-  
maße 40 cm lang, 25 cm breit  
und 10 cm hoch, 50 cm lang,  
20 cm breit und 10 cm hoch,  
oder 40 cm lang, 30 cm breit u.  
5 cm hoch. In Rollenform:  
75 cm lang, 10 cm Durchmess.,  
Paketbeförderung. Wertangabe  
unzulässig. Einschreib., Nach-  
nahme, Rückschein und Eil-  
zustellung zulässig. Aufschrift:  
Päckchen.

Im Verkehr mit dem Saargebiet  
und der Freien Stadt Danzig  
gelten die bisherigen Bestim-  
mungen. Die Sendungen dürfen  
briefliche Mitteilungen enthal-  
ten. Eine Ueberschreitung der  
Ausdehnungsmaße bis zu 1 cm  
in einer Richtung auf Kosten  
der anderen zugelassen.

## Einschreibsendungen

Freigebühr für die Sendung  
und 20 Pfg. Empfangsbeschei-  
nigung des Empfängers über  
Einschreibsendungen,  
falls bei Einlieferung  
verlangt . . . . . 30 Pfg.

falls nachträglich  
verlangt . . . . . 50 Pfg.  
bes. Nachgebühr b. Einlieferg.  
nach Schalterschuß 20 Pfg.

**Eilsendungen**

Außer der Freigebühr werden  
erhoben:  
im Ortszustellbezirk 40 Pfg.  
im Landzustellbezirk 80 Pfg.

**Rohrpostsendungen in Berlin:**

a) Gebühren:  
Rohrpostkarte . . . . . 55 Pfg.  
Rohrpostk. mit Antw. 110 Pfg.  
Rohrpostbrief (nur bis 20 g  
zugelassen) . . . . . 58 Pfg.

b) Sonstige Bestimmungen:  
Von der Rohrpostbeförderung  
sind ausgeschlossen:

1. Sendungen, die Geldstücke  
oder sonstige steife oder zer-  
brechliche Gegenstände ent-  
halten oder mit Siegellack ver-  
schlossen sind oder die bei der  
Verpackung und Beförderung  
Schwierigkeiten bereiten,
2. Wert-, Einschreib- u. Nach-  
nahmesendungen,
3. Briefe mit Zustellungs-  
urkunde.

**Zahlkarten (innerh. Deutschl.)**

	bis 10 RM.	10 Pfg.
über 10	„ 25	„ 15
„ 25	„ 100	„ 20
„ 100	„ 250	„ 25
„ 250	„ 500	„ 30
„ 500	„ 750	„ 40
„ 750	„ 1000	„ 50
„ 1000	„ 1250	„ 60
„ 1250	„ 1500	„ 70
„ 1500	„ 1750	„ 80
„ 1750	„ 2000	„ 90
„ 2000 (unbeschr.)		100

Jede Auszahlung mit Kassenscheck, die bargeldlos beglichen wird,  $\frac{1}{10}$  v. T. des Scheckbetrages; jede Barauszahlung mit Kassenscheck (durch das Postscheckamt oder mit Zahlungsanweisungen durch ein Postamt)  $\frac{1}{2}$  v. T. des Scheckbetrages, außerdem eine Grundgebühr von 15 Rpf. Stammeinlage für ein Postscheckkonto 5,— RM.

**Postanweisungen (Meistbetrag**

1000 RM.) bis	10 RM.	20 Pfg.
über 10	„ 25	„ 30
„ 25	„ 100	„ 40
„ 100	„ 250	„ 60
„ 250	„ 500	„ 80
„ 500	„ 750	„ 100
„ 750	„ 1000	„ 120

**Die Gebühr für telegr. Postanweisungen beträgt (Meistbetrag unbeschränkt):**

bis 25 RM.	2,50 RM.
über 25 bis 100 RM.	3,00 RM.
„ 100 „ 250 „	3,50 „
„ 250 „ 500 „	4,00 „
„ 500 „ 750 „	4,50 „
„ 750 „ 1000 „	5,00 „
und über 1000 RM. für je 250 RM. . . . .	1,00 RM.

**Wertbriefe, Freimachungszwang im Ortsverkehr**

bis 20 g üb. 20 üb. 250  
b. 250 g b. 500 g

bis 100 RM.	58	65	70 Pfg.
bis 500 RM.	68	75	80 „
im Fernverkehr			
bis 100 RM.	62	75	90 „
bis 500 RM.	72	85	100 „

Für jede weitere 500 RM.  
Wertangabe erhöhen sich vor-  
stehende Sätze um 10 Pfg.

**Postaufträge (einschl. Saar-  
gebiet u. freie Stadt Danzig)**  
Meistbetrag 1000 RM. bzw.  
6000 franz. Frank. bzw. 1200  
Danz. Gulden). Gebühr wie f.  
einen Einschreibbrief nebst  
einer Vorzeigegeb. v. 20 Pfg.  
die Protestgebühr bei Post-  
aufträgen . . . . . 100 Pfg.

**Nachnahmesendungen:**

Vorzeigegebühr . . . . . 20 Pfg.  
Meistbetrag 1000 RM. bzw.  
1000 Danziger Gulden.

**Schließfachgebühren.**

Für ein gewöhnliches  
Fach monatlich . . 75 Pfg.  
Für ein größeres Fach  
monatlich . . . . . 100 Pfg.



**Zuschlaggebühr für Luftpost-  
sendungen:**

Außer den gewöhnlichen Ge-  
bühren zu erheben:

für Postkarten . . . . . 10 Pfg.  
für Briefsendungen einschließl.

Päckchen bis 20 g 10 Pfg.  
über 20 „ 50 g 20 „  
„ 50 „ 100 g 40 „  
„ 100 „ 250 g 80 „  
„ 250 „ 500 g 125 „  
„ 500 g „ 1 kg 250 „

für jedes weitere angefangene  
½ kg 125 Pfg. (wenn zuge-  
lassen).

**Auslandsverkehr**

**Postkarten** . . . . . 15 Pfg.  
Nach Ungarn und Tschecho-  
slowakei . . . . . 10 Pfg.

**Briefe** bis 20 g . . . . . 25 Pfg.  
jede weiteren 20 g . . 15 Pfg.  
Nach Tschechoslowakei und  
Ungarn bis 20 g . . . . 20 Pfg.  
jede weiteren 20 g nach der  
Tschechoslowakei . . . . 15 Pfg.  
nach Ungarn . . . . . 10 Pfg.

**Drucksachen** für je 50 g 5 Pfg.  
Nach Ungarn bis 1000 g Ge-  
bühren wie im innerdeutschen  
Verkehr, darüb. volle Gebühr.

**Geschäftspapiere** und **Misch-  
sendungen** für je 50 g 5 Pfg.  
mindestens . . . . . 25 Pfg.

jedoch für Mischsendung mit  
nur Drucksachen und Waren-  
proben Mindestgebühr 10 Pfg.

**Warenproben** für je 50 g 5 Pfg.,  
mindestens 10 Pfg. Höchst-  
gewicht 500 g. Nach Ungarn  
innerdeutsche Gebühren. —  
Höchstmaß: 45 × 20 × 20 cm,  
bei Rollenform 45 × 15 cm.

**Einschreibgebühr** . . . . 30 Pfg.

**Päckchen** (nur nach bestimmten  
Ländern) für je 50 g 15 Pfg.,  
mindestens 50 Pfg. Höchst-  
gewicht 1000 g. Höchstmaße:  
45 × 20 × 10 cm, bei Rollen-  
form 45 × 15 cm. Nach Un-  
garn für je 50 g 10 Pfg., min-  
destens 50 Pfg.

**Pakete (Inlandsverkehr):**

		1. Zone bis 75 km <i>R.M.</i>	2. Zone bis 150 km <i>R.M.</i>	3. Zone bis 375 km <i>R.M.</i>	4. Zone bis 750 km <i>R.M.</i>	5. Zone über 750 km <i>R.M.</i>
über	bis 5 kg	0,30	0,40	0,60	0,60	0,60
	5 bis 6 „	0,35	0,50	0,80	0,90	1,—
	6 „ 7 „	0,40	0,60	1,00	1,20	1,40
	7 „ 8 „	0,45	0,70	1,20	1,50	1,80
	8 „ 9 „	0,50	0,80	1,40	1,80	2,20
	9 „ 10 „	0,55	0,90	1,60	2,10	2,60
	10 „ 11 „	0,65	1,05	1,80	2,35	2,90
	11 „ 12 „	0,75	1,20	2,—	2,60	3,20
	12 „ 13 „	0,85	1,35	2,20	2,85	3,50
	13 „ 14 „	0,95	1,50	2,40	3,10	3,80
	14 „ 15 „	1,05	1,65	2,60	3,35	4,10
	15 „ 16 „	1,15	1,80	2,80	3,60	4,40
	16 „ 17 „	1,25	1,95	3,—	3,85	4,70
	17 „ 18 „	1,35	2,10	3,20	4,10	5,—
	18 „ 19 „	1,45	2,25	3,40	4,35	5,30
	19 „ 20 „	1,55	2,40	3,60	4,60	5,60

Im Paketverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird  
die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone berechnet.

**Nachnahme-**

Vorzeigegebühr . . . . 20 Pfg.  
(bis 1000 RM. zulässig).

**Wertpakete** erhalten einen Zuschlag für je 500 RM. Wertangabe . . . . . 10 Pfg.  
+ Behandlungsgebühr f. versiegelte Wertpakete  
bis 100 RM. . . . . 40 Pfg.  
über 100 RM. . . . . 50 Pfg.  
für unversiegelte Wertpakete (nur bis 300 RM. zulässig)  
10 Pfg.

**Eilbotengebühren**

im Ortszustellbezirk . 60 Pfg.  
im Landzustellbezirk 120 Pfg.

**Dringende Pakete** erhalten auß. der Eilbotengebühr einen Zuschlag von 1,— RM.

**Sperrige Pakete** Zuschlag 50 %.

**Luftpost** (einschl. Saargebiet u. Danzig): bis 1 kg . . 100 Pfg.  
für jedes weitere ½ kg  
1. bis 3. Zone . . . . 20 Pfg.  
für jedes weitere ½ kg  
4. und 5. Zone . . . . 40 Pfg.

**Postgut** (Gebühren ab 15. Februar 1933)

**Pakete: Meistgewicht 7 kg**

**Keine Zustellgebühr**

Gewicht	1. Zone bis 75 km	2. Zone bis 150 km	3. Zone bis 375 km	4. Zone bis 750 km	5. Zone üb. 750 km
bis 5 kg	0.30	0.40	0.40	0.50	0.60
bis 6 kg	0.35	0.45	0.50	0.60	0.80
bis 7 kg	0.40	0.50	0.60	0.70	1.—

**Ermäßigter Gepäcktarif für Warenproben und Muster**

Nur für Geschäftsreisende, die Warenproben und Muster in Koffern, Körben, Taschen, Trommeln, Kartons oder in anderer handelsüblicher Verpackung mit sich führen müssen.

Mindestfracht 0,20 RM.

Mindestgewicht 10 kg

km.	Ausgerechnete Gepäckfracht für										für weit. 10kg RM.
	10 kg RM.	15 kg RM.	20 kg RM.	30 kg RM.	40 kg RM.	50 kg RM.	60 kg RM.	70 kg RM.	80 kg RM.	90 kg RM.	
1—30	0,20	0,20	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	0,10
31—50	0,20	0,25	0,30	0,45	0,60	0,75	0,90	1,10	1,20	1,40	0,15
51—75	0,20	0,30	0,40	0,60	0,80	1,—	1,20	1,40	1,60	1,80	0,20
76—100	0,25	0,40	0,50	0,75	1,—	1,30	1,50	1,80	2,—	2,30	0,25
101—150	0,35	0,55	0,70	1,10	1,40	1,80	2,10	2,50	2,80	3,20	0,35
151—200	0,40	0,60	0,80	1,20	1,60	2,—	2,40	2,80	3,20	3,60	0,40
201—250	0,45	0,70	0,90	1,40	1,80	2,30	2,70	3,20	3,60	4,10	0,45
251—300	0,55	0,85	1,10	1,70	2,20	2,80	3,30	3,90	4,40	5,—	0,55
301—400	0,65	1,—	1,30	2,—	2,60	3,30	3,90	4,60	5,20	5,90	0,65
401—500	0,80	1,20	1,60	2,40	3,20	4,—	4,80	5,60	6,40	7,20	0,80
501—700	0,95	1,50	1,90	2,90	3,80	4,80	5,70	6,70	7,60	8,60	0,95
701—900	1,05	1,60	2,10	3,20	4,20	5,30	6,30	7,40	8,40	9,50	1,05
901—1200	1,20	1,80	2,40	3,60	4,80	6,—	7,20	8,40	9,60	10,80	1,20
1201—1800	1,35	2,10	2,70	4,10	5,40	6,80	8,10	9,50	10,80	12,20	1,35

## Gebühren für Telegramme

**Allgemeines:** Je 15 Buchstaben eines Wortes in offener Sprache und je 5 Ziffern und Zeichen einer Zahl werden als ein Taxwort berechnet. (Beispiele: Gymnasialoberlehrervereinigungen = 3 Taxwörter, da 32 Buchstaben; 31,850 = 2 Taxwörter, da 6 Ziffern und Zeichen; 27181/33890 = 3 Taxwörter, da 11 Ziffern und Zeichen. Bei Zahlen gelten die Interpunktionszeichen als je eine Ziffer.

**Abkürzungen für besondere Telegramme** sind folgende:

- D** = dringend (doppelte Wortgebühr).
- RP** = Antwort bezahlt für 10 Wörter (betrifft nur Inland).
- RP<sub>x</sub>** = Antwort bezahlt für x Wörter (betr. In- u. Ausland).
- RPD** = dringende Antwort bezahlt (doppelte Antwortgebühr für 10 Wörter).
- LX** = Telegramme zu festlichen Gelegenheiten, die auf künstlerisch geschmücktem Blatt zugestellt werden. (Zuschlag bis 50 Wörter = 1 Mark).
- MP** = eigenhändig (ohne Gebühr).
- PC** = telegraphische Empfangsanzeige (Inland = 1,50 M., Ausland = Gebühr für 5 Wörter, mindestens 1,50 M.).
- PCF** = briefliche Empfangsanzeige (Inland = 20 Pfg., Ausland = 30 Pfg.).
- PS** = nachsenden (Gebühr wird z. F. vom Empf. eingezogen).
- XP** = Bote im voraus bezahlt (nur nach Orten im Landzustellbezirk zu benutzen, jedoch kein Zwang. Inland = 80 Pfg., Auslandsgebühr am Schalter erfragen).
- Bft.** = Brieffelegramme. (Gebühren siehe unt. „Wortgebühren für Inland.) Diese werden in verkehrsschwachen Stunden befördert und am Bestimmungsort mit den gewöhnlichen Briefen zugestellt.
- KZ** = ein in offener Sprache abgefaßtes Telegramm, das mit der Adresse und dem Dienstvermerk nicht mehr als 8 Gebühren-Wörter enthält, wird wie gewöhnlicher Brief zugestellt.
- TC** = Vergleichung. (Zuschlag von 50 % der gewöhnlichen Telegrammgebühr.)
- LCO** } = Ueberseetelegramme zu halber Gebühr
- LGF** } }
- LCD** } }
- WLT** = Wochenendtelegramme
- CLT** = Kabelbriefe
- RLT** = Funkbriefe
- PU** = Ueberseetelegramme, die innerhalb Deutschlands dringend beförd. werden.
- Radio** = Funktelegramme an Schiffe in See.

Nähere Auskunft über Gebühren usw. erteilen d. Postämter

### Wortgebühren für Inland

### Wortgebühr Mindestgeb.

Gewöhnliche Telegramme, Ortsverkehr . . . . .	0,08 RM.	0,80 RM.
Gewöhnliche Telegramme, Fernverkehr . . . . .	0,15 RM.	1,50 RM.
Dringende Telegramme, Ortsverkehr . . . . .	0,16 RM.	1,60 RM.
Dringende Telegramme, Fernverkehr . . . . .	0,30 RM.	3,— RM.
Pressetelegramme . . . . .	0,08 RM.	0,80 RM.
Blitztelegramme (nicht nach dem Saargebiet)	1,50 RM.	15,— RM.
Brieffelegramme (nicht nach dem Saargebiet)	0,05 RM.	1,— RM.
Kurztelegramme, Orts- und Fernverkehr . . . . .		0,50 RM.

# Eisenbahn-Personen-, -Gepäck- und -Expressguttarif (Auszug)

**1. Personenfahrpreise.** Die Einheitssätze je km betragen:

1. Klasse 8,7 Rpf., 2. Klasse 5,8 Rpf., 3. Klasse 4 Rpf., Militär 1,7 Rpf. Aufgerundet werden die Fahrpreise bis 1 RM. auf 5 Rpf., bis 10 RM. auf 10 Rpf., bis 40 RM. auf 20 Rpf., darüber auf volle Reichsmark.

**Kinder** vom 4. bis zum vollendeten 10. Jahre werden zum halben Fahrpreise für Erwachsene, jüngere Kinder werden frei befördert.

**Zuschläge:**

Zuschläge für	Eilzüge		Schnellzüge		
	2. Kl.	3. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
1. Zone 1—75 km . . .	—,50	—,25	1,—	1,—	—,50
2. „ 76—150 „ . . .	1,—	—,50	2,—	2,—	1,—
3. „ 151—225 „ . . .	1,50	—,75	3,—	3,—	1,50
4. „ 226—300 „ . . .	2,—	1,—	4,—	4,—	2,—
5. „ 301 u. mehr . . .	2,50	1,25	5,—	5,—	2,50

Bei Benutzung von Fernschnellzügen (FD und FFD) ist außer dem Schnellzugzuschlag ein besonderer Zuschlag zu zahlen.

**Bettkarten:** 1. Klasse 25 RM. bzw. 29 RM. für lange Kurse, 2. Klasse 12,50 RM. bzw. 14,50 für lange Kurse, 3. Klasse 8 RM., ohne Bettwäsche 6,50 RM.

**Platzkarten für D-Züge**

1. Klasse 2 RM., 2. Klasse 1 RM., 3. Klasse 0,50 RM.

**Fahrpreisermäßigungen** sind u. a. vorgesehen für:

Kinderreiche, Gesellschaftsfahrten ( $33\frac{1}{3}$  u. 40 %), Schulausflüge, Jugendpflege, hilfsbedürftige Kranke, Blinde, Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigte bei bestimmten Reisen, Kleingärtner je 50 Prozent. Ermäßigt sind ferner die Preise der Netzkarten, Bezirks- und Bezirksteilmonatskarten, Monatskarten, Teilmonatskarten, Arbeiterwochenkarten, Angestelltenwochenkarten, Schülermonatskarten, Arbeiterrückfahrkarten (50 %), Schülerrückfahrkarten und -ferienkarten (je 50 %), Sonntagsrückfahrkarten ( $33\frac{1}{3}$  %), Urlaubskarten, Ostpreußenrückfahrkarten usw. (Näheres erfährt man bei den Fahrkartenausgaben).

**Bahnsteigkarten:** 10 Rpf.;

Fahrräder werden auf Wunsch des Reisenden bis zu 900 Tarifkilometer gegen Lösung von **Fahrradkarten** als Gepäck abgefertigt. Die Fahrradkarten kosten: auf Entfernungen von 1—30 km 30 Rpf., 31—100 km 40 Rpf., 101—150 km 60 Rpf., 151—250 km 90 Rpf., 251—450 km 130 Rpf., 451—900 km 180 Rpf.

## 2. Reisegepäck

km	10 kg RM.	15 kg RM.	20 kg RM.	30 kg RM.	40 kg RM.	50 kg RM.	60 kg RM.	70 kg RM.	80 kg RM.	90 kg RM.	für je 10 kg RM.
1-30	0,30	0,30	0,30	0,45	0,60	0,75	0,90	1,10	1,20	1,40	0,15
31-50	0,30	0,30	0,40	0,60	0,80	1,—	1,20	1,40	1,60	1,80	0,20
51-75	0,30	0,45	0,60	0,90	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	0,30
76-100	0,40	0,60	0,80	1,20	1,60	2,—	2,40	2,80	3,20	3,60	0,40
101-150	0,50	0,75	1,—	1,50	2,—	2,50	3,—	3,50	4,—	4,50	0,50
151-200	0,60	0,90	1,20	1,80	2,40	3,—	3,60	4,20	4,80	5,40	0,60
201-250	0,70	1,10	1,40	2,10	2,80	3,50	4,20	4,90	5,60	6,30	0,70
251-300	0,80	1,20	1,60	2,40	3,20	4,—	4,80	5,60	6,40	7,20	0,80
301-400	1,—	1,50	2,—	3,—	4,—	5,—	6,—	7,—	8,—	9,—	1,—
401-500	1,20	1,80	2,40	3,60	4,80	6,—	7,20	8,40	9,60	10,80	1,20
501-700	1,40	2,10	2,80	4,20	5,60	7,—	8,40	9,80	11,20	12,60	1,40
701-900	1,60	2,40	3,20	4,80	6,40	8,—	9,60	11,20	12,80	14,40	1,60
901-1200	1,80	2,70	3,60	5,40	7,20	9,—	10,80	12,60	14,40	16,20	1,80
1201-1800	2,—	3,—	4,—	6,—	8,—	10,—	12,—	14,—	16,—	18,—	2,—

## 3. Expreßgut

km	5 kg RM.	10 kg RM.	15 kg RM.	20 kg RM.	30 kg RM.	40 kg RM.	50 kg RM.	über 50 kg je 10 kg RM.
1-15	0.40	0.50	0.50	0.50	0.75	1.00	1.30	0.25
16-30	0.40	0.50	0.60	0.70	1.10	1.40	1.80	0.35
31-50	0.40	0.50	0.70	0.90	1.40	1.80	2.30	0.45
51-110	0.40	0.50	0.75	1.—	1.50	2.00	2.50	0.50
111-130	0.50	0.80	1.20	1.50	2.30	3.00	3.80	0.75
131-200	0.50	0.80	1.20	1.60	2.40	3.20	4.00	0.80
201-250	0.60	1.20	1.80	2.40	3.60	4.80	6.00	1.20
251-300	0.70	1.40	2.10	2.70	4.10	5.40	6.80	1.35
301-350	0.80	1.40	2.10	2.80	4.20	5.60	7.00	1.40
351-400	0.90	1.40	2.10	2.80	4.20	5.60	7.00	1.40
401-450	1.00	1.40	2.10	2.80	4.20	5.60	7.00	1.40
451-900	1.10	1.90	2.90	3.80	5.70	7.60	9.50	1.90
901-1800	1.40	2.40	3.60	4.80	7.20	9.60	12.00	2.40

Zu den Tarifsätzen tritt, falls die Sendung nicht von der Eingangsstation abgeholt wird, die Zustellgebühr.

Nachnahme ist zulässig in Höhe von 5 RM. bis 1000 RM.

### Verhalten bei Annahme beschädigter Sendungen

Beschädigte **Postsendungen** sind nicht zurückzuweisen, sondern anzunehmen. Die Annahme hat beim Zustell-Postamt zu erfolgen. Der Ausgabebeamte (nicht aber der Zusteller) stellt den Befund nach Oeffnung der Sendung protokollarisch fest und leitet die Schadenersatzfrage ein. Es empfiehlt sich, sobald Ersatzsendung erforderlich ist, den Absender sofort zu verständigen.

Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar gewesen, so ist die/ganze Sendung sofort zum Zustell-Postamt zurückzubringen, wo der Defekt nachträglich festgestellt, und die Ersatzfrage eingeleitet wird.

Auch bei beschädigten **Bahngütern** darf die Annahme nicht verweigert werden. Wird der Schaden beim Abrollen festgestellt, so ist sofort die Aufnahme eines Schadenprotokolls zu veranlassen. Rollt ein Spediteur beschädigte Ware zu, so lasse man die Güter im Beisein eines neutralen Zeugen besichtigen und beantrage sofort bei der Güterabfertigung die Aufnahme eines Schadenprotokolls.

Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so ist tunlichst schnell, jedenfalls innerhalb einer Woche, die behördliche Besichtigung und Untersuchung zu beantragen.

Wichtig ist also in allen Fällen die Protokollierung des Schadens.

---

### **Die Haftpflicht der Reichspost**

regelt sich nach dem Postgesetz, § 6, vom 28. Oktober 1871. Sie ist sehr eingeschränkt. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Mischsendungen grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso wird für nicht eingeschriebene oder mit Nachnahme belastete Päckchen kein Ersatz geleistet. Eine Haftung tritt nur ein bei Wertbriefen, Paketen und allen Einschreibsendungen. Sie ist wie folgt der Höhe nach begrenzt:

bei Postpaketen für das Pfund RM. 3,—,

bei Einschreibsendungen und zwar nur bei Verlust, nicht Beraubung RM. 40,—,

bei Wertbriefen und Wertpaketen der tatsächlich erlittene Schaden bis zur Höhe der versicherten Summe (Wertangabe).

---

### **Die Haftpflicht der Reichsbahn für Verluste, Minderungen und Beschädigungen von Frachtgut, sowie Lieferfristenüberschreitung**

ist in den §§ 82 bis 93 der Eisenbahnverkehrsordnung geregelt. Die Eisenbahn ist von der Haftung befreit, wenn der Schaden durch höhere Gewalt entstanden ist, oder wenn der Schaden durch ein Verschulden oder eine besondere Anweisung des Absenders verursacht ist, oder endlich, wenn er seinen Grund in äußerlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpackung oder natürlichen Beschaffenheit des Gutes hatte. Ausnahmen von der Haftung treten ein bei Beförderung von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren und dergl., ferner in den in §§ 83 und 84 der Eisenbahnverkehrsordnung aufgeführten Fällen. Der volle Schaden für Verlust, Beschädigung oder Minderung des Gutes ist nur dann zu vergüten, wenn der Eisenbahn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, sonst ist der Börsenpreis, und zwar der des Absendungsortes zur Annahmezeit zu ersetzen. Wenn ein Börsenpreis nicht besteht, tritt an seine Stelle der Marktpreis oder der gemeine Handelswert oder gemeine Wert des Gutes.

# Entfernungs-

in Bahn- kilometern	Aachen	Berlin	Bremen	Breslau	Danzig	Darmstadt	Dortmund	Dresden	Düsseldorf	Erfurt	Frankf./M.	Halle/Saale
Aachen	—	624	376	983	1094	291	159	735	90	506	294	579
Berlin	624	—	339	336	470	567	464	180	543	271	539	162
Bremen	376	339	—	674	810	506	239	512	295	413	478	354
Breslau	983	336	674	—	485	775	798	271	876	479	747	386
Danzig	1094	470	810	485	—	1037	935	598	1008	739	1008	631
Darmstadt	291	567	506	775	1037	—	336	534	259	297	28	405
Dortmund	159	464	239	798	935	336	—	543	78	374	274	385
Dresden	735	180	512	271	598	534	543	—	648	237	506	158
Düsseldorf	90	543	295	876	1008	259	78	648	—	417	263	444
Erfurt	506	271	413	479	739	297	374	237	417	—	269	109
Frankf./M.	294	539	478	747	1008	28	274	506	263	269	—	378
Halle/Saale	579	162	354	386	631	405	385	158	444	109	378	—
Hamburg	494	290	119	626	735	561	358	470	414	415	533	341
Hannover	362	256	119	591	730	384	208	390	285	237	355	232
Karlsruhe	416	685	623	893	1155	115	461	651	384	415	146	523
Köln a. Rh.	72	577	335	908	1040	219	104	667	41	436	222	463
Königsberg	1220	597	937	603	196	1163	1060	730	1138	868	1135	758
Konstanz	590	922	874	1068	1392	366	712	806	635	509	902	774
Leipzig	617	165	392	362	635	414	469	120	528	117	386	38
München	707	653	757	814	1120	411	752	543	675	452	414	513
Nürnberg	532	476	583	671	950	236	514	400	500	253	238	314
Stettin	758	135	473	356	371	702	600	315	678	405	674	297
Stuttgart	474	651	661	60	1121	177	483	597	442	382	207	490
Wuppertal	116	509	283	843	978	296	58	621	27	391	268	463

# Anzeiger

Hamburg	Hannover	Karlsruhe	Köln a. Rh.	Königsberg	Konstanz	Leipzig	München	Nürnberg	Stettin	Stuttgart	Wuppertal	auf kürzestem Wege
494	362	416	72	1220	590	617	707	532	758	474	116	Aachen
290	256	685	577	597	922	165	653	476	135	651	509	Berlin
119	119	623	335	937	874	392	757	583	473	661	283	Bremen
626	591	893	908	603	1068	362	814	671	356	860	843	Breslau
735	730	1155	1040	196	1392	635	1120	950	371	1121	978	Danzig
561	384	115	219	1163	366	414	411	236	702	177	296	Darmstadt
358	208	461	104	1060	712	469	752	514	600	483	58	Dortmund
470	390	651	667	730	806	120	543	400	315	597	621	Dresden
414	285	384	41	1138	635	528	675	500	678	442	27	Düsseldorf
415	237	415	436	868	509	117	452	253	405	382	390	Erfurt
533	355	146	222	1135	902	386	414	238	674	207	268	Frankf./M.
341	232	523	463	758	774	38	513	314	297	490	463	Halle/Saale
—	185	679	454	886	983	374	812	639	380	715	401	Hamburg
185	—	501	297	852	933	270	634	460	391	537	251	Hannover
679	501	—	344	1281	251	532	333	289	862	93	390	Karlsruhe
454	297	344	—	1173	594	547	635	458	712	405	47	Köln a. Rh.
886	852	1281	1173	—	1519	761	1250	1074	526	1248	1103	Königsberg
983	933	251	594	1519	—	700	269	378	995	209	640	Konstanz
374	270	532	547	761	700	—	488	323	299	499	501	Leipzig
812	634	333	635	1250	269	488	—	199	787	240	681	München
639	460	289	458	1074	378	323	199	—	611	191	506	Nürnberg
380	391	862	712	526	995	299	787	611	—	787	644	Stettin
715	537	93	405	1248	209	499	240	191	787	—	445	Stuttgart
401	251	390	47	1103	640	501	681	506	644	445	—	Wuppertal



# Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

## I. Anwalts-Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr (Gebührensatz) beträgt bei Gegenständen im Werte

bis 20 RM. einschließlich	2,— RM.
von mehr als 20 bis 60 RM. einschließlich	4,— RM.
„ „ „ 60 „ 100 „ „	6,— RM.
„ „ „ 100 „ 150 „ „	8,— RM.
„ „ „ 150 „ 200 „ „	10,— RM.

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte

bis zu 500 RM. einschließlich	5 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 RM. einschließlich	4 v. H.
„ „ „ „ 3 000 „ „	3 v. H.
„ „ „ „ 6 000 „ „	2 v. H.
„ „ „ „ 10 000 „ „	1 v. H.
„ „ „ „ 100 000 „ „	1/2 v. H.
„ „ „ „ 1 000 000 „ „	1/4 v. H.
„ „ „ „ 5 000 000 „ „	1/5 v. H.
„ „ „ „	1/10 v. H.

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 RM., bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 RM. auf die nächsthöheren 1 000 RM. aufzurunden.

Als Regelgebühren kommen zum Ansatz:

- $\frac{10}{10}$  als Prozeßgebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich Information;
- $\frac{10}{10}$  als Verhandlungsgebühr, wenn streitig verhandelt oder die Entscheidung nach Lage der Akten beantragt wird;
- $\frac{10}{10}$  als Vergleichsgebühr für die Mitwirkung bei einem Ver gleiche zum Abschluß eines Rechtsstreites;
- $\frac{5}{10}$  als Beweisgebühr für die Vertretung in dem Termin zur Abnahme eines Eides, oder in einem Beweisaufnahmeverfahren;
- $\frac{5}{10}$  als sogen. Weiterverhandlungsgebühr, wenn nach einem vorausgegangenen (wenn auch nicht durchgeführten) Beweisaufnahmeverfahren eine weitere mündliche streitige Verhandlung erfolgt;
- $\frac{5}{10}$  Gebühr für Erwirkung eines Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteils. —  $\frac{10}{10}$  werden für die Erwirkung eines Zahlungsbefehles und  $\frac{5}{10}$  für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehles berechnet.

## II. Gerichtskosten.

Bis 20 RM.	1,— RM.	über 1000 bis 2000 RM.	2 Prozent
über 20 bis 60 RM.	2,— RM.	über 2000 bis 10000 RM.	1 Prozent
bis 1000 RM.	3 Prozent	darüber	1/2 Prozent

aufzurunden auf volle 100 RM., über 20 000 RM. auf volle 1000 RM.

Die Mindestgebühr beträgt 2 RM. Die volle Gebühr wird erhoben:

- für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
- für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
- für Urteil nach streitiger Verhandlung (Urteilsgebühr).

Im Falle Vergleichs fällt bereits entstand. Beweisgebühr fort.

Die Hälfte der Gebühr wird erhoben, mindestens jedoch 2 RM., für das gesamte Mahnverfahren (Zahlungsbefehl), für das Güteverfahren, für das Arrestverfahren.

Der Streitwert wird, sofern die Tabellen nichts Abweichendes bestimmen, bei der Berechnung der Anwalts- sowie Gerichtskosten auf die nächsten 100 RM. aufgerundet. Beträgt der Streitwert mehr denn 20 000 RM., so ist auf die nächsten 1000 RM. aufzurunden. Die Anwaltsgebühren erhöhen sich in der Berufungs- und Revisionsinstanz um drei Zehntel. Die Gerichtsgebühren erhöhen sich in der Berufungsinstanz um die Hälfte, in der Revisionsinstanz um das Doppelte. — Neben den Gebühren sind Porto- und Fernsprechgebühren besonders zu vergüten. Für auf besonderen Wunsch gefertigte Schreibarbeiten werden 0,30 RM. pro Seite berechnet. — Das Amtsgericht ist zuständig für Streitigkeiten mit Werten bis 1000 RM., für Streitigkeiten über 1000 RM. das Landgericht.

### **Wechselstempeltarif**

Die Stempelgebühr für einen Wechsel beträgt für je 100 RM. 0,10 RM. Es gibt Marken zu 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 0,60, 0,80, 1,—, 2,—, 5,—, 10,—, 20,—, 50,—, 100,— RM.

Neben der Marke darf außer dem Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ nichts stehen. Die Entwertung der Marken geschieht, indem man Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke, und zwar den Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern und den Monat mit Buchstaben auf die Marke schreibt. Hierbei darf nicht gekratzt, durchgestrichen oder verbessert werden. Es ist erlaubt, Monat und Jahr abzukürzen (z. B. Jan. 29).

Ferner ist gestattet, die Marken auch mittels Schreibmaschine oder Stempelaufdruck zu entwerten.

Die Stempelung eines Wechsels muß vorgenommen werden entweder:

- a) vom Aussteller und jedem späteren Besitzer vor der Weitergabe oder vor der Hingabe zur Einlösung; oder
- b) vom Akzeptanten, bevor er den Wechsel wieder aus den Händen gibt; oder
- c) vom Bezogenen, bevor er einlöst; oder
- d) von sonst jedem Inhaber, bevor er den Wechsel auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, ihn veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erhebt oder den Wechsel aus den Händen gibt.

Wer von den Beteiligten die Stempelpflicht nicht erfüllt, hat den fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe zu bezahlen; die Stempelung durch einen späteren Inhaber befreit die Vordermänner nicht von der Bezahlung.

### **Verjährungsfristen**

Die Ansprüche wegen Forderungen aus Geschäftsbetrieben bzw. Berufen verjähren im Deutschen Reiche in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem die Leistung erfolgt ist. War die Leistung zum Gewerbebetriebe des Schuldners bestimmt, so verjährt der Anspruch in 4 Jahren, in welchem Zeitraume auch Zinsen, Mieten und alle anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen verjähren.

## Papierformate

Format Klasse	Benennung	Reihe A	Reihe B	Reihe C	Reihe D
		mm	mm	mm	mm
0	Vierfachbogen	841×1189	1000×1414	917×1297	771×1090
1	Doppelbogen	594×841	707×1000	648×917	545×771
2	Bogen	420×594	500×707	458×648	385×545
3	Halbbogen	297×420	353×500	324×458	272×385
4	Viertelbogen	210×297	250×353	229×324	192×272
5	Blatt (Achtelbg.)	148×210	176×250	162×229	136×192
6	Halbblatt	105×148	125×176	114×162	96×136
7	Viertelblatt	74×105	88×125	81×114	68×96
8	Achtelblatt	52×74	62×88	57×81	48×68
9	.....	37×52	44×62	40×57	34×48
10	.....	26×37	31×44	28×40	24×34
11	.....	18×26	22×31	20×28	17×24
12	.....	13×18	15×22	14×20	12×17
13	.....	9×13	11×15	10×14	8×12

Reihe A ist unter allen Umständen zu bevorzugen. D. A. 4 (210×297) ist das Format des Einheitsbriefbogens, Din A. 6 (105×148) das Postkartenformat.

### Die Einheitszeiten der europäischen Länder:

1. Westeurop. Zeit = astronom. Ortszeit d. Längengr. v. Greenwich.
2. Mitteleurop. Zeit = astron. Ortszeit d. 15. Längengr. östl. v. Gr.
3. Osteurop. Zeit = astronom. Ortszeit d. 30. Längengr. östl. v. Gr.
4. Landeszeit = astronomische Ortszeit der betreffend. Hauptstädte.

**Zeitunterschiede:** Osteuropäische Zeit + 1 Stunde, z. B. 12,00 Uhr  
 Mitteleuropäische Zeit 0 Stunde, z. B. 11,00 Uhr  
 Westeuropäische Zeit - 1 Stunde, z. B. 10,00 Uhr  
 Niederlande - 40 Min., z. B. 10,20 Uhr

Belgien .....	W	Großbritannien .	W	Portugal .....	Wu. L
Bosnien .....	M	Italien .....	M	Rumänien .....	O
Bulgarien .....	O	Jugoslawien ...	M	Rußland .....	O
Dänemark .....	M	Lettland .....	O	Schweden .....	M
Deutschland ...	M	Luxemburg .....	M	Schweiz .....	M
Estland .....	O	Niederlande ...	L	Spanien .....	W
Finnland .....	O	Norwegen .....	M	Türkei .....	O
Frankreich ....	Wu. L	Oesterreich ....	M	Tschechoslow. .	M
Griechenland ..	O	Polen .....	M	Ungarn .....	M

## Maße und Gewichte

### Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter (m) oder der Stab. 1 Meter (m) (Stab) = 100 Zentimeter (cm) (Neuzoll) = 1000 Millimeter (mm) Strich. 1 Zentimeter (cm) = 10 Millimeter (mm). 1 Dekameter (dkm) (Kette) = 10 Meter (m). 1 Kilometer (km) = 1000 Meter (m). 1 Meile =  $7\frac{1}{2}$  Kilometer (km) = 7500 Meter (m).

### Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter (qm) oder der Quadratstab. 1 Quadratmeter (qm) = 100 Quadratdezimeter (qdm) = 10 000 Quadratcentimeter (qcm). 1 Quadratcentimeter (qcm) = 100 Quadratmillimeter (qmm). 1 Ar (a) = 100 Quadratmeter (qm). 1 Hektar (ha) = 100 Ar (a) = 10 000 Quadratmeter (qm). 1 Quadratkilometer (qkm) = 100 Hektar (ha) = 10 000 Ar (a) = 1 000 000 Quadratmeter (qm). 1 Quadratmeile = 5625 Hektar (ha) = 562 500 Ar (a).

### Körper- und Hohlmaße.

Die Einheit für das Körpermaß bildet das Kubikmeter (cbm). also 1 Körper 1 m lang, 1 m breit, 1 m hoch. Die Einheit für Hohlmaße ist der  $\frac{1}{1000}$  Teil des Kubikmeters und heißt das Liter (l). 1 Kubikmeter (cbm) = 1 000 000 Kubikcentimeter (ccm) = 1 000 000 000 Kubikmillimeter (cmm). 1 Kubikcentimeter = 1000 Kubikmillimeter (cmm). 1 Liter (l) (Kanne) = 1000 Kubikcentimeter (ccm) = 2 Schoppen. 1 Hektoliter (hl) (Faß) = 100 Liter (l). 1 cbm = 32,35 Kubikfuß. 1 l = 0,87 preuß. Quart. 1 hl = 1,82 preuß. Scheffel. 1 Kubikfuß = 0,031 cbm. 1 Scheffel (alter) = 54,96 l. 1 Metze = 3,43 l. 1 Klafter (Holz) = 3,333 cbm. 1 Fuder = 8,24 hl. 1 Oxhoft = 2,06 hl. 1 Ohm = 1,37 hl. 1 Biertonne = 1,15 hl. 1 Eimer = 86,70 l. 1 Anker = 34,35 l. 1 Quart = 1,15 l.

### Gewichte.

Die Einheit bildet das Kilogramm (kg). 1 Kilogramm (kg) = 1000 Gramm (g). 1 Gramm (g) = 1000 Milligramm (mg). 1 Tonne (t) = 1000 Kilogramm (kg). 1 Zentner (Ztr.) = 50 Kilogramm (kg).

### Feldflächenmaße.

Die Einheiten haben in den verschiedenen Staaten unterschiedliche Namen und Größen und heißen

in Baden	Morgen = 400	Quadratruten = 36	Ar
Bayern	Tagwerk = 400	„	= 34,07 „
Braunschweig	Morgen = 120	„	= 25,02 „
Hessen	„ = 400	„	= 25 „
Mecklbg.-Strelitz	„ = 100	„	= 21,68 „
Mecklbg.-Schwer.	„ = 300	„	= 65,03 „
Oldenburg	Jück = 160	„	= 45,38 „
Preußen	Morgen = 180	„	= 25,53 „
Anhalt	„ = 180	„	= 25,53 „
Sachsen	Acker = 300	„	= 55,34 „
Württemberg	Morgen = 384	„	= 31,5 „

Die Quadratrute ist 12 Fuß im Geviert (1 Fuß = 12 Zoll); da die Zollmaße sehr verschieden groß sind, ergibt sich, daß die Quadratruten in einem Lande größer sind als im andern. In der letzten Reihe ist die Schulrechnungsart durch Ar angefügt.

## Landesübliche deutsche und ausländische Maße und Gewichte, die in den Schulen nicht gelehrt werden

1 Acker (Sachsen) 55 a 34 qm	1 Lot . . . . . = 16,6 g
1 Arschin (Rußland) . . 71 cm	1 Mandel (alt. Zählm.) 15 Stück
1 Berkowetz (Rußland) =	1 Meile geogr. = 4 Seemeilen
10 Pud., zu je 40 Pfd.,	= 7,420 km
zu je 32 Lot, zu je 3 So-	1 Meile dänisch . . . . 7,532 km
lotnik, zu je 96 Doli 163,8 kg	italienisch . . . . . = 1,820 km
1 Bushel, engl. Hohlmaß 36,4 l	1 Meile englisch 1760 Yards od.
1 Eimer, Bayern . . . . . 64,14 l	5280 Fuß . . . . . = 1,609 km
Preußen . . . . . 68,70 l	nautisch (Seem.) = 1,855 km
Württemberg . . . . . 293,93 l	norwegisch . . . . . = 11,29 km
1 Elle, Preußen . . . . . 66,69 cm	österreichisch . . . . = 7,586 km
Sachsen . . . . . 56,64 cm	schwedisch . . . . . = 10,69 km
Bayern . . . . . 83,30 cm	1 Metze, Trockenmaß
Oesterreich . . . . . 77,92 cm	1 Morgen (Preuß.) = 180 Qua-
Großbritannien . . . . . 1,14 m	dratruten zu je 144 Quadrat-
Niederlande . . . . . 69 cm	fuß . . . . . = 25,532 a
1 Faden, Meerestiefenmessung,	1 Morgen (Württ.) = 31,517 a
Preußen u. Dän. 1 m 83,3 cm	1 Ohm, Bad., Schweiz = 150 l
Hamburg . . . . . 1 m 91,9 cm	Preußen . . . . . = 137,40 l
England . . . . . 1 m 82,9 cm	Sachsen . . . . . = 134,72 l
Frankreich . . . . . 1 m 64,2 cm	1 Ort (Dänemark) . . . = 0,5 g
Niederlande . . . . . 1 m 88,4 cm	1 Ounce (Unze, Engl.) . = 28 g
1 Fuder . . . . . 8,24 hl	1 Oxhoft . . . . . 220 l
1 Fuß, Bay. u. Hann. 29,19 cm,	1 Pfund (Dänemark) . . . 0,5 kg
Preußen 31,4, Sachsen 28,3,	1 Pfund (Rußland) . . . 0,409 kg
(Preußen) = 108 Kubikfuß	1 Pound (Pfund, Engl.) . 453 g
Württemberg, Hamburg, Hol-	1 Pint (England) . . . . . 0,57 l
stein 28,6 cm, England, Nord-	1 Pint (Amerika) . . . . . 0,47 l
amerika, Rußland 30,5 cm,	1 Pud (Rußland) . . . 16,380 kg
Oesterr. 31,6 cm. Schweiz 30 cm	1 Quadratfuß . . . . . 851,8 qcm
1 Gallon, englisches Flüssigkeits-	1 Quadratrute (Bayern)
maß, = 4 Quarts zu je 2	= 100 Quadratfuß . . 8,52 qm
Pints . . . . . 4,54 l	1 Quadratrute (Preuß.) 14,2 qm
1 Gallon, amerik. Flüssigkeits-	1 sächs. □Rute . . . = 18,4 qm
maß, = 8 Pints . . . . . 3,79 l	1 sächs. Acker = 300 □Ruten
1 Hundredweights (England) =	= 5530 qm
4 Quarts zu je 2 Stones, zu	1 sächs. Scheffel = ½ Acker
je 14 Pounds . . . . . 50,802 kg	= 2765 qm
1 Klafter, Holzmaß	1 Quarter (englisches Handels-
(Bayern) . . . . . 3,333 cbm	gewicht) . . . . . 12,7 kg
(Preußen) = 108 Kubikfuß =	1 Quarter (englisches Hohlmaß,
= 3,333 cbm	8 Bushel) . . . . . 290,78 l
1 Knoten = 1 Seemeile =	1 Register-Tonne (englisch)
1,855 km. Die Fahrtgeschwin-	1 Rute (Bayern) = 10 Fuß,
digkeit der Seeschiffe in dem	1 Scheffel, Trockenmaß
Zeitraum einer Stunde wird in	Preuß. = 16 Metzen = 2,22 hl
Knoten oder Seemeilen ausge-	Bayern = 16 Metzen = 54,69 l
drückt; 4 Seemeilen od. Knoten	Sachsen = 4 Viertel zu je
sind rd. eine deutsche Meile.	4 Metzen . . . . . = 139,83 l
1 Kruschka (Rußland) . . 1,23 l	Württemberg = 8 Simri zu je
1 Kwint (Dänemark) . . . . 5 g	4 Vierling, zu je 8 Eckle zu
1 Kubikfuß (Bay.) 24,86 cdm od. l	je 4 Viertele . . . . . 177,23 l

1 Schock (altes Zählmaß = 4 Mandeln) = 60 Stück	1 Viertel, Trockenmaß (Bayern) . . . . . 18,5 l
1 Seemeile oder Knoten = 1,855 km	1 Viertel, Trockenmaß (Preußen) . . . . . 13,75 l
1 Stone (England) . . = 6,35 kg	1 Werschock (Rußland) . 4,4 cm
1 Stückfaß . . . . . = 1200 l	1 Werst (Rußland) (1500 Arschinen) . = 1,07 km
1 Tagwerk (Bayern) = 40 000 Quadratfuß . . . . . 34 a 7 qm	1 Wispel . . . . . = 13,2 hl
1 Morgen, Baden . . . . . 36 a Nassau . . . . . 25 a Hannover . . . . . 26 a 2 qm	1 Wedro (Rußland) . = 12,50 l
1 Tonne (Gew. 20 Ztr.) 1000 kg	1 Yard (England und Amerika) . . . . . = 91 cm
1 Tonne (altes Hohlmaß für Salz und Kohlen) . . = 2,2 hl	1 Zoll (Bayern) . . . = 2,43 cm
1 Tschetwert (Rußl.) . = 210 l	1 Zoll (Preußen) . . . = 2,61 cm
1 Tschetwerik . . . . . = 26,24 l	1 Zoll (Rußland) . . . = 2,54 cm
	1 Zoll (England und Amerika [Inch.]) . = 2,54 cm

#### Kraftmaße.

1 Meterzentner = die Arbeit, die eine Last von 50 kg (1 Zentner) 1 m hoch hebt.

1 Meterkilogramm = die Arbeit, die eine Last von 1 kg 1 m hoch hebt.

1 Pferdekraft oder Pferdestärke (PS) = 75 Kilogrammeterssekunde, das ist 75 kg in 1 Sekunde 1 m hoch gehoben.

1 Atmosphäre = der Druck von 1 Kilogramm auf 1 Quadrat-zentimeter Fläche.

1 Kalorie ist die Wärmemenge, die die Temperatur von 1 Liter Wasser um 1 Grad erhöht.

#### Nautische Längen- und Tiefenmaße.

1 Knoten oder 1 Seemeile = 1855 m, genau 1851,85 m (die Länge einer Meridianminute). 1 Kabellänge =  $\frac{1}{10}$  Seemeile = 185 m.

1 Faden, ein bei Messungen von Meerestiefen angewendetes Maß, ist der 1000. Teil einer Seemeile = 1,85 m.

1 Registertonne, Raummaß für Schiffsvermessung nach Moorsoms System = 100 engl. Kubikfuß = 2,832 cbm.

#### Elektrische Maßeinheiten.

Widerstand: 1 Ohm ist der Widerstand einer Quecksilbersäule von 106.3 cm Länge und 1 qmm Querschnitt bei 0° C (1 Megohm = 1.000 000 Ohm).

Stromstärke: 1 Ampère ist die Stromstärke, die in einer Sekunde aus einer wässrigen Silbernitratlösung 1.118 Milligramm Silber ausscheidet.

Spannung: 1 Volt, die Einheit der Spannung, ist die Spannung, die in einem Stromkreis von 1 Ohm Widerstand eine Stromstärke von 1 Amp. zur Folge hat.

Leistung: Die Einheit der elektrischen Leistung ist 1 Watt (Voltampère). Die Leistung 1 Watt hat eine Maschine, durch die ein Strom der Stärke 1 Ampère fließt, während an ihren Polen ein Spannungsunterschied von 1 Volt herrscht.

1 Kilowatt = 1000 Watt, 1 PS = 736 Watt

Arbeit: Die elektrische Arbeit wird in Wattstunden = Wh oder in Kilowattstunden = kWh gemessen.

1 Kilowattstunde = 1000 Wattstunden, 1 Wattstunde = 60 Wattminuten, 1 Wattminute = 60 Wattsekunden, folglich hat 1 kWh = 1000 Watt × 60 Min. × 60 Sek. = 3 600 000 Wattsekunden.

## Vergleichende Thermometer-Tabelle

Réaumur . . . . .	Eispunkt 0°	Siedepunkt 80°
Celsius . . . . .	„ 0°	„ 100°
Fahrenheit . . . . .	„ 32°	„ 212°
C = $\frac{5}{4}$ R also 12° R = 15° C		
C = $\frac{5}{9}$ (F - 32) „ 59° F = 15° C		
R = $\frac{4}{5}$ C „ 10° C = 8° R		
R = $\frac{1}{9}$ (F - 32) „ 50° F = 8° R		
F = $\frac{9}{5}$ C + 32 „ 85° C = 185° F		
F = $\frac{9}{4}$ R + 32 „ 68° R = 185° F		

## Normal-Körper-Gewichts-Tabelle der Anthropometrischen Gesellschaft.

		Knaben:	Mädchen:
		5 Jahre = 22½ Kilo	18¼ Kilo
Alter	}	6 „ = 24½ „	19½ „
		7 „ = 25¾ „	21¾ „
		8 „ = 27¼ „	23½ „
		9 „ = 29½ „	25¾ „
		10 „ = 31¼ „	28 „
		11 „ = 33¼ „	31¼ „
		12 „ = 35¾ „	35½ „
		13 „ = 38¾ „	40¼ „
		14 „ = 41¾ „	44½ „
		15 „ = 46¾ „	48 „
Männer	}	1,56 Meter = 55¼ Kilo	1,46 Meter = 43½ Kilo
		1,58 „ = 57¾ „	1,48 „ = 45½ „
		1,60 „ = 60¼ „	1,50 „ = 46¼ „
		1,62 „ = 62½ „	1,52 „ = 47½ „
		1,64 „ = 63¾ „	1,54 „ = 49½ „
		1,66 „ = 65 „	1,56 „ = 50¾ „
		1,68 „ = 66 „	1,53 „ = 52¼ „
		1,70 „ = 67 „	1,60 „ = 55¼ „
		1,72 „ = 69½ „	1,62 „ = 57¼ „
		1,74 „ = 72 „	1,64 „ = 59¾ „
Frauen	}	1,76 „ = 74¼ „	1,66 „ = 62¾ „
		1,78 „ = 76¾ „	1,68 „ = 63¾ „
		1,80 „ = 78¾ „	1,70 „ = 66¾ „
		1,82 „ = 80 „	1,72 „ = 70½ „
		1,84 „ = 81½ „	1,74 „ = 74½ „

## Vergleichende verschiedene Wege-Maße mit Kilometern

1 geographische Meile . . . . .	7,42 km
1 Seemeile oder Knoten . . . . .	1,85 „
1 belgische Postmeile . . . . .	7,80 „
1 englische Meile (1760 Yards) . . . . .	1,61 „
1 französische Postmeile . . . . .	3,90 „
1 italienische Meile . . . . .	1,82 „
1 niederländische Ur . . . . .	5,56 „
1 norwegische Meile = 18 000 norweg. Ellen . . . . .	11,30 „
1 österreichische Meile = 4000 Klafter . . . . .	7,25 „
1 russische Werst . . . . .	1,07 „
1 schwedische Meile = 36 000 schwedische Fuß . . . . .	11,69 „
1 schweiz. Stunde = 16 000 schweiz. Fuß . . . . .	4,81 „
1 türkischer Berri . . . . .	1,67 „

## Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von  $\frac{1}{8}$  bis  $12\frac{1}{2}$  %  
für das Jahr von 360 Tagen. Man findet das Zinsprodukt, indem  
man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und  
durch den Divisor des Zinsfußes dividiert.

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
$\frac{1}{8}$	288 000	$2\frac{1}{2}$	14 400	6	6000	$9\frac{1}{2}$	3789
$\frac{1}{4}$	144 000	3	12 000	$6\frac{1}{2}$	5538	10	3600
$\frac{1}{2}$	72 000	$3\frac{1}{2}$	10 286	7	5143	$10\frac{1}{2}$	3429
$\frac{3}{4}$	48 000	4	9 000	$7\frac{1}{2}$	4800	11	3273
1	36 000	$4\frac{1}{2}$	8 000	8	4500	$11\frac{1}{2}$	3130
$1\frac{1}{2}$	24 000	5	7 200	$8\frac{1}{2}$	4235	12	3000
2	18 000	$5\frac{1}{2}$	6 546	9	4000	$12\frac{1}{2}$	2880

## Vergleichende Münztabelle einiger Länder

Zugrunde gelegt ist die Goldparität

In	Gold- und Silberwährung	RM.
Aegypten . . . . .	1 Piaster zu 10 Millièm. . . . .	—,21
Argentinien . . . . .	1 Papier-Peso zu 100 Ct. . . . .	1,78
Belgien . . . . .	1 Belga zu 100 Centièmes . . . . .	—,58
Brasilien . . . . .	1 Milreis zu 1000 Reis . . . . .	—,50
Bulgarien . . . . .	1 Lewa zu 100 Stotinki . . . . .	—,03
Central-Amerika . . . . .	1 Peso zu 100 Centav . . . . .	2,09
Dänemark . . . . .	1 Krone zu 100 Oere . . . . .	1,12
Danzig . . . . .	1 Danz. Gulden zu 100 Pfg. . . . .	—,82
Deutschland . . . . .	1 Mark zu 100 Pfg. . . . .	1,—
Estland . . . . .	1 Eesti-Krone zu 100 Cent. . . . .	1,12
Finnland . . . . .	1 Finnmark zu 100 Penniä . . . . .	—,11
Frankreich . . . . .	1 Franc zu 100 Cent. . . . .	—,16
Griechenland . . . . .	1 Drach. zu 100 Lept. . . . .	—,05
Großbritannien . . . . .	1 Pfd. Sterling zu 20 s zu 240 d . . . . .	20,40
Japan . . . . .	1 Yen (Silber) zu 100 S. . . . .	2,09
Italien . . . . .	1 Lire zu 100 Centes. . . . .	—,22
Jugoslawien . . . . .	1 Dinar zu 100 Para . . . . .	—,07
Lettland . . . . .	1 Lat zu 100 Santimi . . . . .	—,81
Litauen . . . . .	1 Lit zu 100 Centas . . . . .	—,42
Luxemburg . . . . .	1 Franc zu 100 Cent. . . . .	—,12
Niederlande . . . . .	1 Gulden zu 100 Cents . . . . .	1,68
Norwegen . . . . .	wie Dänemark . . . . .	1,12
Oesterreich . . . . .	1 Schilling = 100 Groschen . . . . .	—,59
Polen . . . . .	1 Zloty zu 100 Groschen . . . . .	—,47
Portugal . . . . .	1 Escudo = 100 Centavos . . . . .	—,19
Rumänien . . . . .	1 Leu zu 100 Bani . . . . .	—,02
Rußland . . . . .	1 Tscherwonez = 10 Goldrubel . . . . .	21,60
Schweden . . . . .	wie Dänemark . . . . .	1,12
Schweiz . . . . .	1 Frank zu 100 Rapp. (Cent.) . . . . .	—,81
Spanien . . . . .	1 Peseto zu 100 Cent. . . . .	—,81
Tschechoslowakei . . . . .	1 Tsch. Kr. (Kč) z. 100 Halleru . . . . .	—,12
Türkei . . . . .	1 Ltq. = 100 Goldpiaster . . . . .	18,45
Ungarn . . . . .	1 Pengö zu 100 Filler . . . . .	—,73
Vereinigte Staaten . . . . .	1 Dollar (Gold) zu 100 Cents . . . . .	4,20



# Hotel-Telegraphen-Schlüssel

(aufgestellt vom Internationalen Hotelbesitzer-Verein)

Zimmerbestellungen sollen enthalten:

1. Zahl der Zimmer und Zahl der Betten. 2. Tag der Ankunft.
3. Zeit der Ankunft. 4. Angabe, ob für eine Nacht oder mehrere Tage. 5. Ständige Adresse des Bestellers als Unterschrift.

1 Zimmer 1 Bett . . . . .	Alba	
1 Zimmer m. zweischl. Bett . . . . .	Akka	
1 Zimmer 2 Betten . . . . .	Arab	Zimmerzahl
1 Zimmer 3 Betten . . . . .	Abec	geht aus den Anfangs-
2 Zimmer 2 Betten . . . . .	Belab	buchstaben,
2 Zimmer 3 Betten . . . . .	Birac	Bettenzahl
2 Zimmer 4 Betten . . . . .	Bonad	aus den
3 Zimmer 3 Betten . . . . .	Ciroc	Endbuchstaben
3 Zimmer 4 Betten . . . . .	Carid	der Code-
3 Zimmer 5 Betten . . . . .	Calde	Wörter hervor,
3 Zimmer 6 Betten . . . . .	Caduf	z. B. Bonad:
3 Zimmer 7 Betten . . . . .	Casag	B ist 2. Buchst.
4 Zimmer 4 Betten . . . . .	Danid	des Alphabets
4 Zimmer 5 Betten . . . . .	Dalme	= 2 Zimmer
4 Zimmer 6 Betten . . . . .	Danof	d ist 4. Buchst.
4 Zimmer 7 Betten . . . . .	Dalag	= 4 Betten
4 Zimmer 8 Betten . . . . .	Dirich	
4 Zimmer 9 Betten . . . . .	Durbi	
Kinderbett . . . Kind	Privat-Badezimmer . . .	Bat
Salon . . . . . Sal	Dienerzimmer . . . . .	Serv

## A n k u n f t

Zwischen Mitternacht und 7 Uhr . . . . .	Aurora
Zwischen 7 Uhr und Mittag . . . . .	Matin
Zwischen Mittag und 7 Uhr . . . . .	Sera
Zwischen 7 Uhr und Mitternacht . . . . .	Nocte

## A u f e n t h a l t

Eine Nacht                  Paß                  Mehrere Tage                  Stop

### Qualität der Zimmer

Für die besten verfügbaren Zimmer . . . . .	best
für gute Zimmer . . . . .	bon
für einfache Zimmer . . . . .	plein

Abbestellungen. Nur das Wort: Cancel und Absender.

Alle weiteren Angaben sind in normaler Sprache beizufügen.  
 Beispiel: Morgen Belab, Paß Matin. B. Müller, Wilhelmstraße 54  
 Berlin heißt: Auf morgen 2 Zimmer mit je 1 Bett reservieren für  
 eine Nacht, Ankunft zwischen 7 Uhr morgens und Mittag.

## Aus dem Versicherungsweisen

Die **K r a n k e n v e r s i c h e r u n g**. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts sind u. a. pflichtversichert: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen. Bis zu bestimmten Gehaltsätzen unterliegen der Versicherung u. a. Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge. Lehrlinge aller Art sind dagegen auch ohne Entgelt pflichtversichert. Die Anmeldepflicht obliegt dem Arbeitgeber. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Verspätete oder unterlassene Anmeldung berührt den Anspruch auf Leistungen nicht. Ueber alles Nähere unterrichten die Satzungen der jeweiligen Kassen.

Die **U n f a l l v e r s i c h e r u n g**. Der Versicherung unterliegen bestimmte Betriebe und Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in ihnen beschäftigten Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Näheres sagen die Unfallverhütungsvorschriften, die unbedingt in jedem Betriebe an geeigneter Stelle ausgehängt sein müssen, und das Gesetz.

Die **I n v a l i d e n v e r s i c h e r u n g**. Diesem Versicherungszweig müssen u. a. ohne Rücksicht auf Lebensalter und Höchstgrenze des Arbeitsverdienstes angehören: Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Hausgehilfen. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei. Ebenso sind Empfänger von Invaliden-, Witwen- oder Witwerrenten vom Versicherungszwang befreit. Freiwillig weiter versichern können sich alle, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Nähere Auskunft gibt das Gesetz und im allgemeinen jede Krankenkasse.

Die **A n g e s t e l l t e n v e r s i c h e r u n g**. Der Angestelltenversicherung unterliegen Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen beschäftigt werden, Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Bürolehrlinge usw. Der Reichsarbeitsminister hat ein Verzeichnis der versicherungspflichtigen Berufe aufgestellt. Die Versicherungspflicht ist im Gegensatz zur Invalidenversicherung an eine Gehaltsgrenze gebunden. Eine freiwillige Weiterversicherung ist möglich, wenn mindestens 4 Pflichtbeiträge geleistet sind. Die Leistungen bestehen in Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten, auch kann Heilfürsorge gewährt werden. Ruhegeld erhält, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wer zur Ausübung seines Berufes dauernd oder wenigstens seit 26 Wochen nicht mehr fähig ist. Näheres sagt das Gesetz.

# Zahlenmäßige Entwicklung der Reichsbevölkerung

vor dem Kriege mit den abgetretenen Gebieten

Zählungsjahr (jeweiliger Gebietsstand)	Ortsanwesende Bevölkerung			Zun. seit der vorhergeh. Zählung durchschn. jähr. in vH der mittl. Bevölkerung
	insgesamt	männlich	weiblich	
1871 .....	41 058 641	20 151 902	20 906 739	
1875 .....	42 727 360	20 986 701	21 740 659	1,00
1880 .....	45 234 061	22 185 433	23 048 628	1,14
1885 .....	46 855 704	22 933 664	23 922 040	0,70
1890 .....	49 428 470	24 230 832	25 197 638	1,07
1895 .....	52 279 901	25 661 250	26 618 651	1,12
1900 .....	56 367 178	27 737 247	28 629 931	1,50
1905 .....	60 641 278	29 884 681	30 756 597	1,46
1910 .....	64 925 993	32 040 166	32 885 827	1,36

Nach den Ergebnissen der Fortschreibung der Bevölkerung wurde die Einwohnerzahl des Deutschen Reichs (Vorkriegsgebiet) für die Mitte des Jahres 1914 auf 67 790 000 berechnet.

## Schmelz- und Siedepunkte verschiedener Körper

a) Schmelzpunkt		b) Normal. Siedepunkt	
Wasserstoff . . . . .	— 259°	Gußeisen . . . . .	1100—1300°
Sauerstoff . . . . .	— 227°	Nickel . . . . .	1484°
Stickstoff . . . . .	— 211°	Roheisen . . . . .	1600—1700°
Aether . . . . .	— 118°	Platin . . . . .	1700°
Alkohol . . . . .	— 110°		
Kohlensäure . . . . .	— 57°	Helium . . . . .	— 268°
Quecksilber . . . . .	— 38,8°	Wasserstoff . . . . .	— 253°
Phosphor . . . . .	44°	Stickstoff . . . . .	— 195,5°
Paraffin . . . . .	46°	Sauerstoff . . . . .	— 182,5°
Kalium . . . . .	62°	Kohlensäure . . . . .	— 78,2°
Stearin . . . . .	69°	Chlor . . . . .	— 33,6°
Natrium . . . . .	97°	Ammoniak . . . . .	— 32,5°
Schwefel . . . . .	119°	Aether . . . . .	+ 34,5°
Zinn . . . . .	232°	Alkohol . . . . .	78,3°
Wismut . . . . .	269°	Salpetersäure . . . . .	86°
Kadmium . . . . .	321°	Phosphor . . . . .	290°
Blei . . . . .	327°	Schwefelsäure . . . . .	338°
Zink . . . . .	419°	Quecksilber . . . . .	357°
Antimon . . . . .	625°	Schwefel . . . . .	445°
Magnesium . . . . .	633°	Zink . . . . .	918°
Aluminium . . . . .	660°	Blei . . . . .	1470°
Silber . . . . .	961°	Aluminium . . . . .	1800°
Gold . . . . .	1064°	Silber . . . . .	1950°
Kupfer . . . . .	1084°	Zinn . . . . .	2270°
		Kupfer . . . . .	2310°

# Ewiger Kalender

zur Bestimmung des Wochentages jedes Datums.

Jahr- hundert	
15	19
16	20
17	21
18	22

### Tabelle I

A	G	F	E	D	C	B
B	A	G	F	E	D	C
D	C	B	A	G	F	E
F	E	D	C	B	A	G

00	00	01	02	03	04	04
05	06	07	08	08	09	10
11	12	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	20	21
22	23	24	24	25	26	27
28	28	29	30	31	32	32
33	34	35	36	36	37	38
39	40	40	41	42	43	44
44	45	46	47	48	48	49
50	51	52	52	53	54	55
56	56	57	58	59	60	60
61	62	63	64	64	65	66
67	68	68	69	70	71	72
72	73	74	75	76	76	77
78	79	80	80	81	82	83
84	84	85	86	87	88	88
89	90	91	92	92	93	94
95	96	97	98	98	99	—

### Tabelle II

	A	B	C	D	E	F	G
Januar	0	6	5	4	3	2	1
Februar	3	2	1	0	6	5	4
März	3	2	1	0	6	5	4
April	6	5	4	3	2	1	0
Mai	1	0	6	5	4	3	2
Juni	4	3	2	1	0	6	5
Juli	6	5	4	3	2	1	0
August	2	1	0	6	5	4	3
September	5	4	3	2	1	0	6
Oktober	0	6	5	4	3	2	1
November	3	2	1	0	6	5	4
Dezember	5	4	3	2	1	0	6

### Tabelle III

	0	1	2	3	4	5	6
1 8 15 22 29	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sb
2 9 16 23 30	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sb	So
3 10 17 24 31	Di	Mi	Do	Fr	Sb	So	Mo
4 11 18 25	Mi	Do	Fr	Sb	So	Mo	Di
5 12 19 26	Do	Fr	Sb	So	Mo	Di	Mi
6 13 20 27	Fr	Sb	So	Mo	Di	Mi	Do
7 14 21 28	Sb	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr

**Frage:** Auf welchen Wochentag fiel der 2. Oktober 1847? —  
**Antwort:** Auf einen Sonnabend. **Lösung:** In der Tabelle I geht man von der Jahrhundertzahl 18 nach rechts bis zum Buchstaben C, weil unter diesem die Jahreszahl 47 steht. Dann geht man in der Tabelle II vom Monat Oktober nach rechts bis zur 5, weil diese unter dem Buchstaben C steht. Nun findet man in der Tabelle III den Kalender für den ganzen Monat Oktober 1847 und unter 5 die zugehörigen Wochentage. Mithin ist der 2. Oktober 1847 ein Sonnabend gewesen.

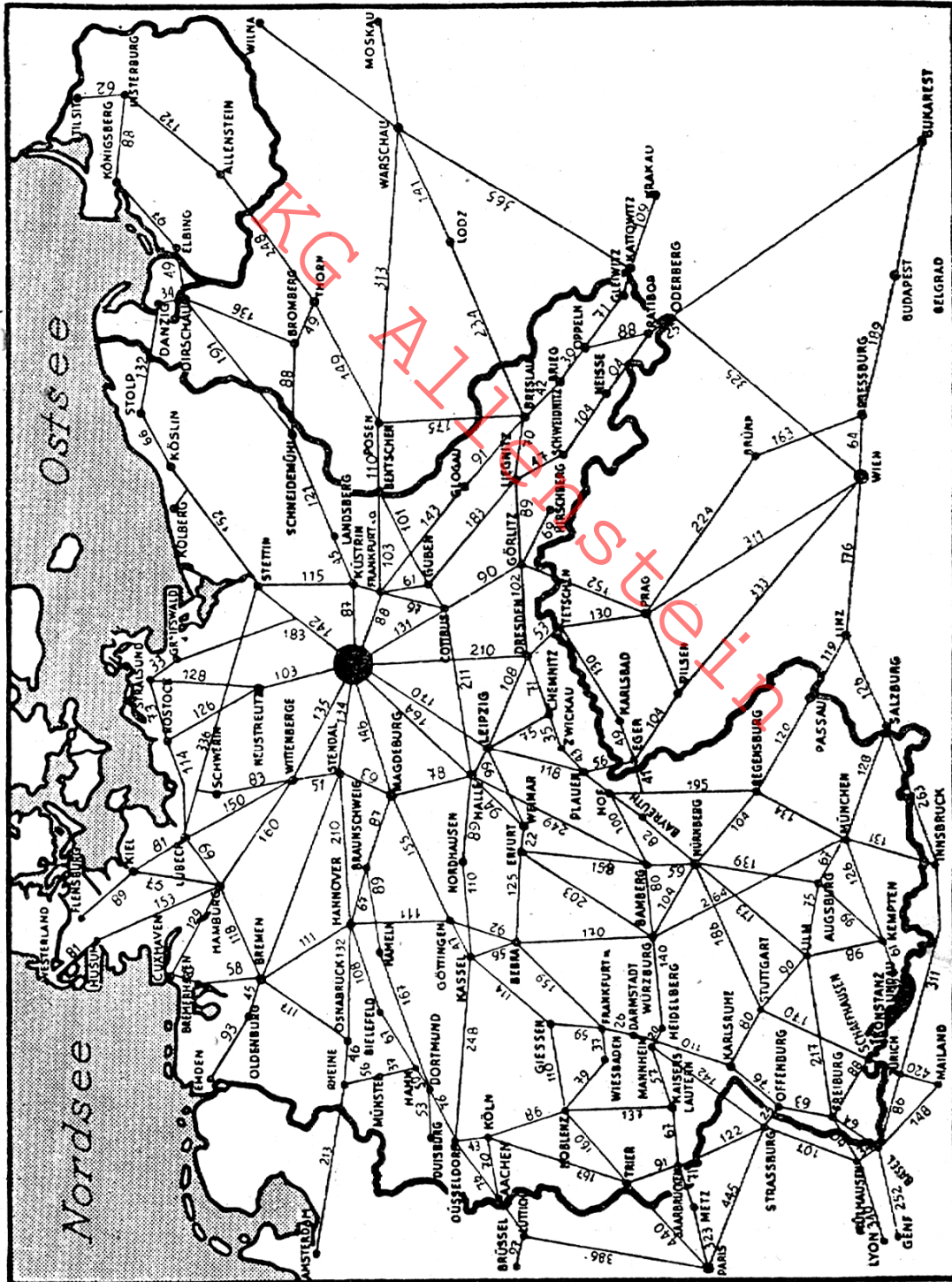
Für die Monate Januar und Februar in den Schaltjahren hat man die unterstrichenen Jahreszahlen zu nehmen. Auf welchen Wochentag fiel der 22. Januar 1928? In der Tabelle I geht man von der Jahrhundertzahl 19 nach rechts bis zum Buchstaben A, weil unter diesem die Jahreszahl 28 steht. Dann geht man in der Tabelle II vom Monat Januar nach rechts bis zur 0, weil diese unter dem Buchstaben A steht. Nun findet man in der Tabelle III den Kalender für den ganzen Monat Januar 1928 und unter 0 die zugehörigen Wochentage. Also war der 22. Januar 1928 ein Sonntag.

Von den vollen Jahrhunderten sind die Jahre 1700, 1800, 1900, 2100, 2200 usw. keine Schaltjahre, dagegen sind die Jahre 1600, 2000 usw. Schaltjahre.

## Kennzeichen für Kraftfahrzeuge in Deutschland

RW	Reichswehr		
RP	Reichspost		<b>Hessen:</b>
	<b>Preußen:</b>	VO	für die Prov. Oberhessen
IA	für den Landesbez. Berlin	VR	„ „ „ Rhein Hessen
IB	„ die Prov. Grenzmark- Posen-Westpreußen	VS	„ „ „ Starkenburg
IC	„ die Prov. Ostpreußen		<b>M I</b> Mecklenburg-Schwerin
IE	„ „ „ Brandenburg		<b>M II</b> „ -Strelitz
IH	„ „ „ Pommern		<b>Oldenburg:</b>
IK	„ „ „ Schlesien	O I	für d. Landest. Oldenbg.
IL	„ Sigmaringen	O II	„ „ „ Lübeck
IM	„ die Prov. Sachsen	O III	„ „ „ Birkenfeld
IP	„ „ „ Schl.-Holst.	<b>B</b>	<b>Braunschweig</b>
IS	„ „ „ Hannover	<b>TH</b>	<b>Thüringen</b>
IT	„ „ „ Hess.-Nassau	<b>A</b>	<b>Anhalt</b>
IX	„ „ „ Westfalen	<b>W</b>	<b>Waldeck (ehem.) Lippe</b>
Y	„ „ Rheinprovinz	<b>HL</b>	<b>Lübeck</b>
	Reg.-Bez. Düsseld.	<b>HB</b>	<b>Bremen</b>
IZ	„ „ Rheinprovinz	<b>HH</b>	<b>Hamburg</b>
	<b>Bayern:</b>	<b>SL</b>	<b>Schaumburg-Lippe</b>
II A	für den Stadtbez. München	<b>SA</b>	<b>Saargebiet</b>
II B	„ das übrige Oberbayern		<b>Verzeichnis</b>
II C	„ Niederbayern		der im internationalen Ver-
II D	„ die Pfalz	kehr	geltenden Kennzeichen
II E	„ „ Oberpfalz und Regensburg	<b>B</b>	<b>Belgien</b>
II H	„ Oberfranken	<b>BG</b>	<b>Bulgarien</b>
II N	„ den Stadtbez. Nürnberg	<b>DK</b>	<b>Dänemark</b>
II S	„ das übrige Mittelfrank.	<b>DA</b>	<b>Danzig</b>
II U	„ Unterfranken und Aschaffenburg	<b>D</b>	<b>Deutschland</b>
II Z	„ Schwaben u. Neuburg	<b>EW</b>	<b>Estland</b>
II M	„ die Militärverwaltung	<b>SF</b>	<b>Finnland</b>
II P	„ „ Postverwaltung	<b>F</b>	<b>Frankreich</b>
	<b>Sachsen:</b>	<b>GR</b>	<b>Griechenland</b>
I	für die Kreishauptmann- schaft Bautzen	<b>GB</b>	<b>Großbritannien</b>
II	Dresden	<b>NL</b>	<b>Holland</b>
III	Leipzig	<b>J</b>	<b>Italien</b>
IV	Chemnitz	<b>SHS</b>	<b>Jugoslawien</b>
V	Zwickau	<b>LT</b>	<b>Litauen</b>
	<b>Württemberg:</b>	<b>L</b>	<b>Luxemburg</b>
III A	Stuttgart	<b>MC</b>	<b>Monaco</b>
III C, D, E	für den übrigen Neckarkreis	<b>N</b>	<b>Norwegen</b>
III H, K, M	für den Schwarz- waldkreis	<b>A</b>	<b>Oesterreich</b>
III P, S, T	für den Jagstkreis	<b>PL</b>	<b>Polen</b>
III X, Y, Z	für den Donaukreis	<b>P</b>	<b>Portugal</b>
	<b>IV B Baden</b>	<b>RM</b>	<b>Rumänien</b>
		<b>SU</b>	<b>Rußland</b>
		<b>S</b>	<b>Schweden</b>
		<b>CH</b>	<b>Schweiz</b>
		<b>E</b>	<b>Spanien</b>
		<b>CS</b>	<b>Tschechoslowakei</b>
		<b>H</b>	<b>Ungarn</b>
		<b>US</b>	<b>Ver. Staaten von Amerika</b>

# Autokarte von Deutschland mit Angabe der Kilo- meter der Automobil- straßen



## Die Millionen-Städte der Erde

(mit Vororten, in 1000, neueste Ergebnisse bzw. Schätzungen).

London . . . . .	7900	Rio de Janeiro . . . . .	1469
New York . . . . .	6959	Tientsin . . . . .	1389
Berlin . . . . .	4230	Sidney . . . . .	1239
Chikago . . . . .	3374	Los Angeles . . . . .	1232
Paris . . . . .	2871	Kalkutta . . . . .	1161
Schanghai . . . . .	2674	Bombay . . . . .	1158
Osaka . . . . .	2453	Hamburg . . . . .	1147
Buenos-Aires . . . . .	2116	Warschau . . . . .	1109
Tokio . . . . .	2070	Montreal . . . . .	1098
Moskau . . . . .	2026	Glasgow . . . . .	1088
Philadelphia . . . . .	1961	Kairo . . . . .	1065
Wien . . . . .	1836	Melbourne . . . . .	1018
Leningrad . . . . .	1614	Budapest . . . . .	1005
Detroit . . . . .	1564		

## Größte Flüsse der Erde

Die erste Zahl gibt die Stromlänge in Kilometern und die zweite Zahl das Stromgebiet in 1000 Quadrat-Kilometern an.

### Europa:

Wolga . . . . .	3400	1500
Donau . . . . .	2900	800
Dnjepr . . . . .	1200	520
Dwina . . . . .	1800	540
Don . . . . .	1800	430
Petschora . . . . .	1600	330
Rhein . . . . .	1300	240
Dnjestr . . . . .	1300	80
Elbe . . . . .	1200	140
Weichsel . . . . .	1100	200
Loire . . . . .	1000	120
Oder . . . . .	900	120
Tajo . . . . .	900	80
Memel . . . . .	860	100

### Asien:

Ob-Irtisch . . . . .	5300	2900
Jenissei . . . . .	5200	2500
Jantsekiang . . . . .	5000	1800
Lena . . . . .	4600	2300
Amur . . . . .	4500	2000
Mekong . . . . .	4200	810
Hoangho . . . . .	4100	980
Indus . . . . .	3200	960
Ganges . . . . .	3000	1700
Syr . . . . .	2900	280
Euphrat . . . . .	2600	700

### Afrika:

Nil . . . . .	6000	2800
Kongo . . . . .	4200	3700
Niger . . . . .	4200	2100
Sambesi . . . . .	2700	1300
Orange . . . . .	1900	960
Kubango . . . . .	1800	880

### Nordamerika:

Mississippi . . . . .	6600	2200
Mackenzie . . . . .	4500	1700
St. Lorenz . . . . .	3800	1300
Jukon . . . . .	3600	820
Rio Grande del Norte . . . . .	2800	570
Nelson-Saskatschevan . . . . .	2700	1100
Columbia . . . . .	2000	600
Colorado . . . . .	2000	590

### Südamerika:

Amazonenstrom . . . . .	5500	7000
La Plata-Parana . . . . .	3700	3100
Sankt Francisco . . . . .	2900	650
Orinoco . . . . .	2200	940
Magdalenenstrom . . . . .	1800	270

## Deutsche Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes

Es empfiehlt sich bei größeren Reisen einen Paß als Legitimation bei sich zu führen. Jeder Deutsche, der die Reichsgrenze überschreiten will, muß im Besitze eines gültigen deutschen Passes sein, der für das Ausland gilt.

### 1. Wie beschafft man sich einen Paß?

Für die Ausstellung eines Passes ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Paßbewerber seinen Wohnsitz hat, zuständig. Persönliches Erscheinen (wegen eigenhändiger Unterschrift) unter Vorlage von einem Lichtbild ist erforderlich. Es werden an Gebühren 3,— RM. erhoben und die Pässe im allgemeinen auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

### 2. Die Besorgung des Visums.

Der Sichtvermerk für eine Reise ins Ausland ist bei dem betreffenden Konsulat einzuholen.

Für folgende Länder besteht noch Sichtvermerkzwang (soweit Fragebogen verlangt werden, sind die Vordrucke hierfür bei den Konsulaten erhältlich):

Aegypten	Polen
Belgien	Rumänien
Bulgarien	Türkei
China	Union d. Sozialistischen Sowjet-
Danzig (Polnisches Durchreise-	Republiken (persönliches Er-
visum) bestimmte Verbindun-	scheinen erwünscht)
gen visumfrei	
Frankreich	Vereinigte Staaten von Nord-
Griechenland	amerika (persönliches Er-
Litauen	scheinen erforderlich)

sowie für fast sämtliche südamerikanischen Staaten.

## Fahrvorschriften der europäischen Länder

Rechts fahren, rechts ausweichen, links überholen:

Belgien	Griechenland	Oesterreich
Bulgarien	Holland	Polen
Dänemark	Italien	Rumänien
Danzig	Jugoslawien	Rußland
Deutschland	Lettland	Schweiz
Estland	Litauen	Spanien
Finnland	Luxemburg	(mit Ausnahme
Frankreich	Norwegen	von Madrid)

Links fahren, links ausweichen, rechts überholen:

England	Schweden	Ungarn
Portugal	Tschechoslowakei	



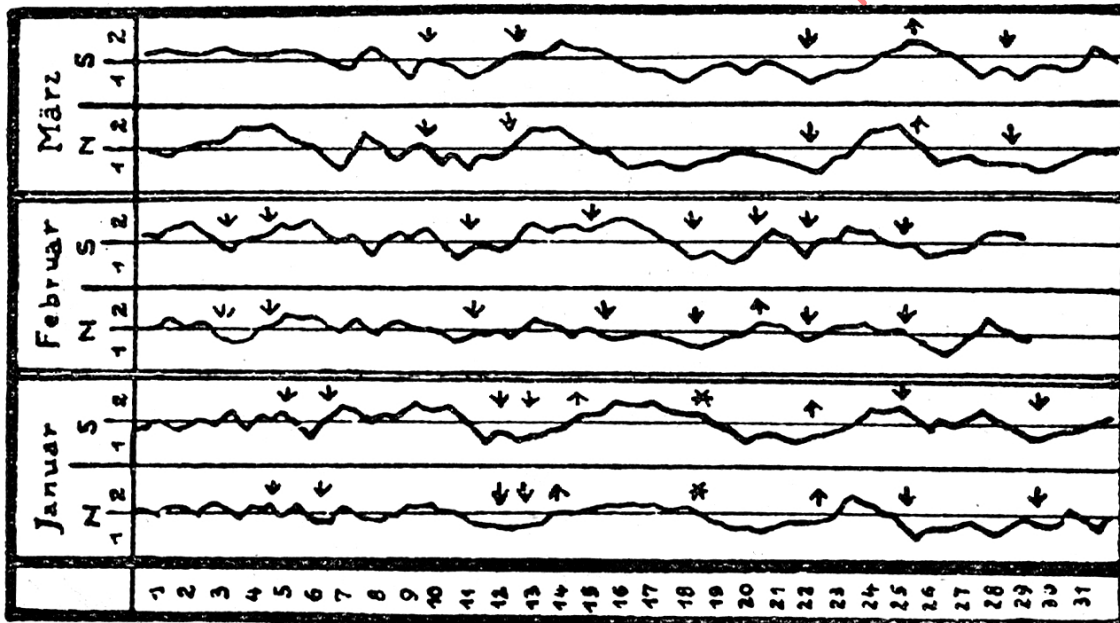
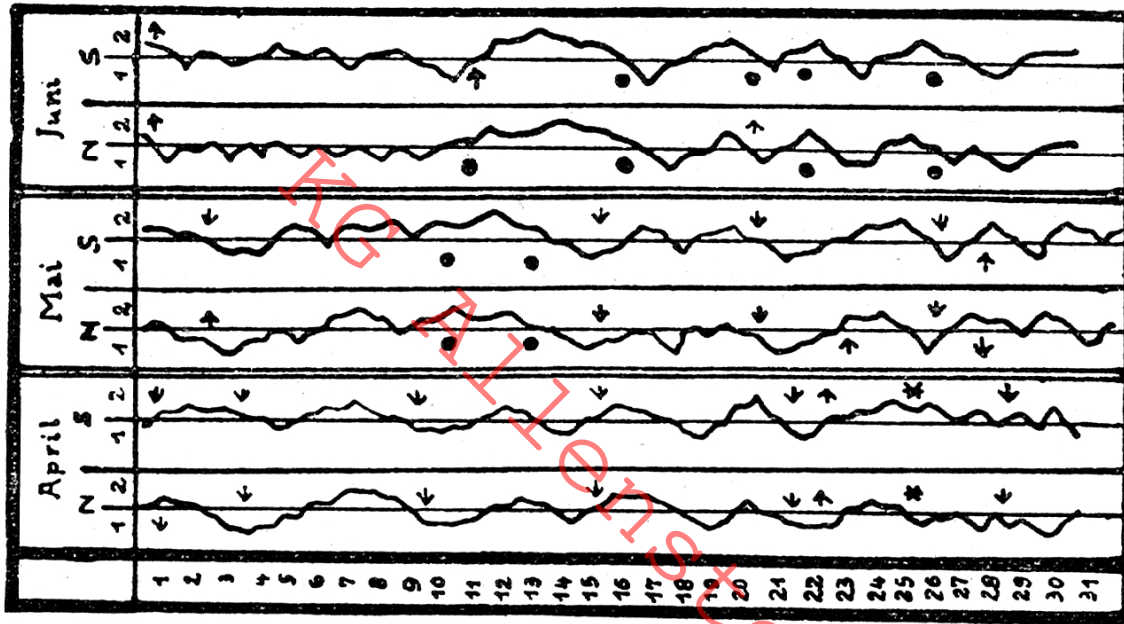
# Wetter-übersichts-Diagramme 1935

für Nord-, Mittel-, Westdeutschland (N.), Süddeutschland, Österreich, Schweiz (S.)

Stand und Verlauf der Diagramme beachten! Spalte 1 = Tiefdruck, Niederschläge, starke Bewölkung; Spalte 2 = Aufheiterung, Hochdruck. \* = Sturm, Unwettergefahren; ● = Gewitterneigung;

➤ = starker Wind.

Nachdruck verboten!

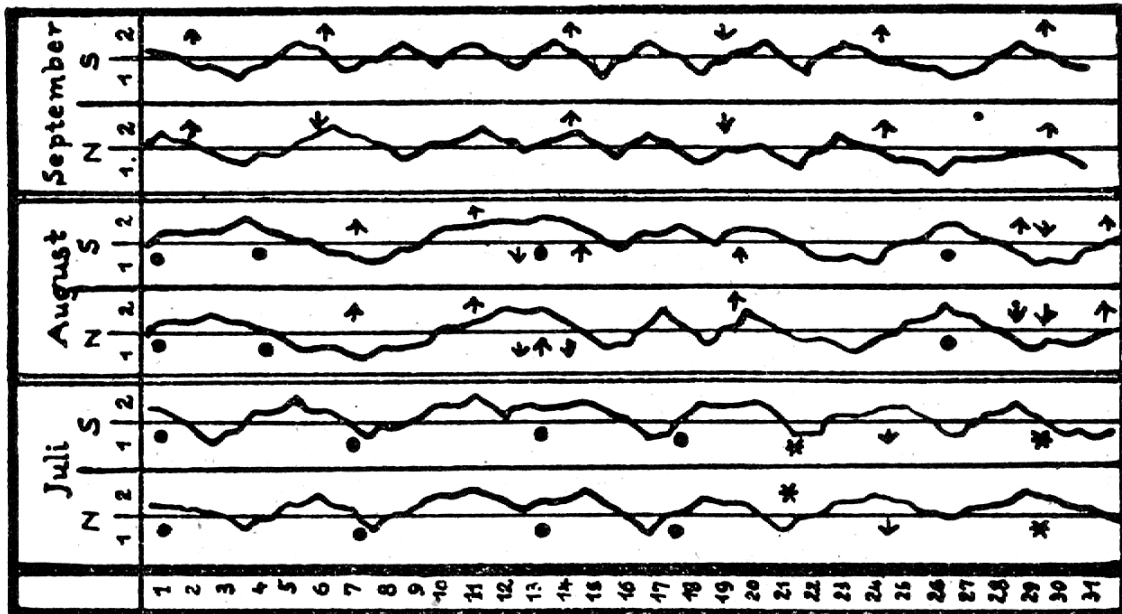
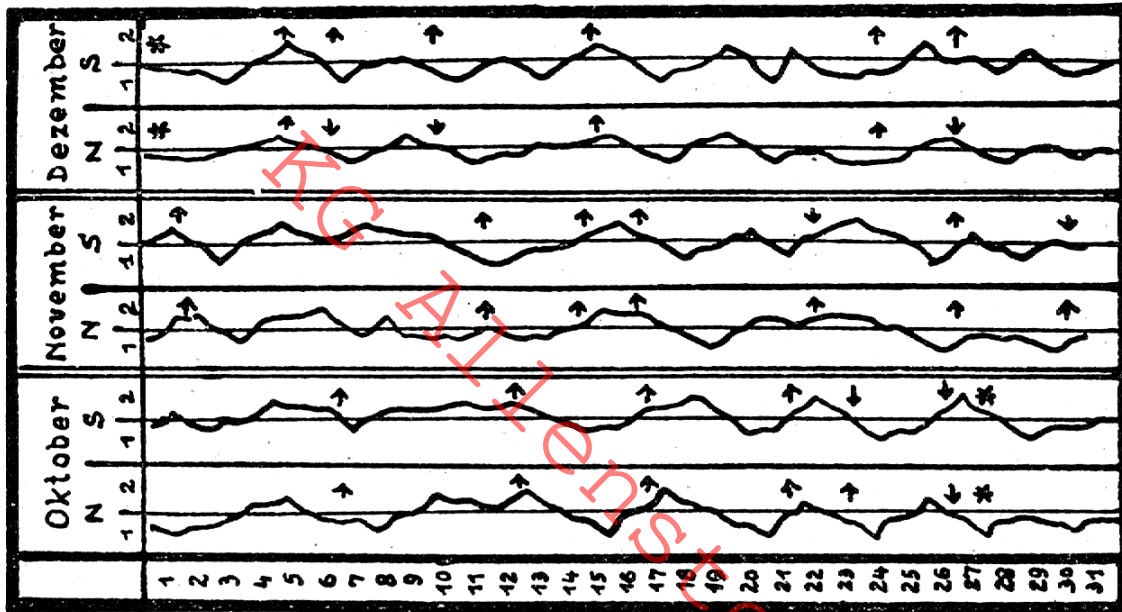


# Wetter-übersichts-Diagramme 1935

für Nord-, Mittel-, Westdeutschland (N.), Süddeutschland, Österreich, Schweiz (S.)

Stand und Verlauf der Diagramme beachten! Spalte 1 = Tiefdruck, Niederschläge, starke Bewölkung; Spalte 2 = Aufheiterung, Hochdruck. \* = Sturm, Unwettergefahren; ● = Gewitterneigung; > = starker Wind.

Nachdruck verboten!



# Belichtungstabelle für photographische Aufnahmen

## A. Tages- und Jahreszeit.

	Jan. Dez.	Febr. Nov.	März Okt.	April Sept.	Mai Aug.	Juni Juli
10-14 Uhr	3	3	2	1	0	0
7-10 14-17	—	5	4	3	2	1
5-7 17-19	—	—	—	5	4	3

## B. Objekt und Beleuchtung.

	sonnig	bedeckt	trübe	regner.
See und Hochgebirge	0	1	2	3
Landschaft ohne Vordergr.	1	2	3	4
„ mit hell. „	2	3	4	5
Personen im Freien	3	4	5	6
Landsch. mit dkl. Vordergr.	4	5	6	7
In hellem Walde	5	6	7	8
In dunklem Walde	6	7	8	9
Personen in hellem Zimmer	7	8	9	10
„ „ dunklem „	8	9	10	11
Helle Innenräume	10	11	12	13
Dunkle Innenräume	15	16	17	18

## C. Blende und Empfindlichkeit.

Scheiner   F:	1.5	2.5	3.5	4.5	6.3	9	12.5	18	25	36	50
14°	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
17°	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20°	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8
23°	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7

Die Summe A+B+C ergibt aus D die Belichtungszeit

## D. Summe und Belichtungszeit.

Summe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sekd.	$\frac{1}{250}$	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{500}$	$\frac{1}{250}$	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{50}$	$\frac{1}{25}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{2}$
Summe	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sekd.	1	2	4	8	16	32				
Minut.							1	2	4	8

## Die Einwohnerzahl

der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern  
nach dem Ergebnis der Volkszählung am 16. Juni 1933

<b>Aachen</b>	162990	<b>Billstedt</b>	12842	<b>Dillingen*</b>	13204
<b>Aalen (Wtt.)</b>	12703	<b>Bingen a. Rh.</b>	14085	<b>Dinslaken</b>	26225
<b>Ahlen, Westf.</b>	25153	<b>Bismishm.*</b>	20992	<b>Dittersbach</b>	15392
<b>Aken a. E.</b>	10132	<b>Bitterfeld</b>	21400	<b>Döbeln</b>	24703
<b>Allenstein</b>	43079	<b>Blankenb.a.H.</b>	12798	<b>Dorsten</b>	10319
<b>Alsdorf</b>	19659	<b>Blumenthal</b>	13748	<b>Dortmund</b>	540480
<b>Alsweiler*</b>	13724	<b>Bobrek-Karf</b>	21976	<b>Dresden</b>	649248
<b>Altdamm</b>	10311	<b>Bocholt</b>	33416	<b>Dudweiler*</b>	23647
<b>Altena i. W.</b>	16133	<b>Bochum</b>	314234	<b>Duisburg-</b>	
<b>Altenburg</b>	43736	<b>Bonn</b>	98809	<b>Hamborn</b>	440104
<b>Altona</b>	242006	<b>Borghorst</b>	10218	<b>Dülken</b>	15709
<b>Amberg, Obpf.</b>	27633	<b>Borna</b>	12123	<b>Düren</b>	40882
<b>Ammendorf</b>	13787	<b>Bottrop</b>	86189	<b>Durlach</b>	18658
<b>Andernach</b>	12528	<b>Bous*</b>	13571	<b>Düsseldorf</b>	498617
<b>Anklam</b>	15941	<b>Brackwede</b>	13078		
<b>Annaberg</b>	19828	<b>Brandenb.a.H.</b>	64094	<b>Eberswalde</b>	31310
<b>Ansbach</b>	23045	<b>Braunsberg</b>		<b>Ebingen</b>	14218
<b>Apolda</b>	27834	<b>Ostpr.</b>	15353	<b>Eilenburg</b>	19610
<b>Arnsberg i. W.</b>	12080	<b>Braunschwg.</b>	156840	<b>Eilendorf</b>	11331
<b>Arnstadt</b>	22024	<b>Bremen</b>	323628	<b>Einbeck</b>	10085
<b>Arnswalde</b>	11783	<b>Bremerhaven</b>	25779	<b>Eisenach</b>	44695
<b>Aschaffenburg</b>	36208	<b>Breslau</b>	625219	<b>Eisenberg</b>	11371
<b>Aschersleben</b>	28549	<b>Brieg, Bz. Brsl.</b>	29816	<b>Eisleben</b>	24483
<b>Aue, Sachsen</b>	25837	<b>Bruchsal</b>	16903	<b>Elbing</b>	71986
<b>Auerbach, Vgt.</b>	19595	<b>Brühl</b>	23094	<b>Elmshorn</b>	17374
<b>Augsburg</b>	176631	<b>Bunzlau</b>	19561	<b>Emden</b>	34122
<b>Aumund</b>	10501	<b>Burg b. Magdb.</b>	24785	<b>Emmerich</b>	14602
				<b>Emsdetten</b>	15453
<b>Backnang</b>	10069	<b>Calbe a. S</b>	11919	<b>Eppelborn*</b>	16223
<b>Baden-Baden</b>	30082	<b>Castrop-</b>		<b>Erfurt</b>	144892
<b>Bad Freienwld.</b>	10927	<b>Rauxel</b>	58299	<b>Erlangen</b>	32371
<b>Bad Godesberg</b>	23667	<b>Celle</b>	27715	<b>Eschwege</b>	12869
<b>Bad Kreuznach</b>	27344	<b>Chemnitz</b>	350657	<b>Eschweiler</b>	34731
<b>B. Oeynhaus.</b>	10213	<b>Claus'hal-</b>		<b>Essen, Ruhr</b>	654538
<b>Bad Salzuflen</b>	10063	<b>Zellerfeld</b>	11394	<b>Eßling., Neck.</b>	43089
<b>Bamberg</b>	53580	<b>Cleve</b>	22116	<b>Ettlingen</b>	10152
<b>Bautzen</b>	41946	<b>Coburg</b>	25790	<b>Euskirchen</b>	15610
<b>Bayreuth</b>	36892	<b>Coesfeld</b>	12941		
<b>Beckum</b>	11499	<b>Coswig</b>	10562	<b>Falkensee</b>	15915
<b>Belgarda. Pers.</b>	13547	<b>Cottbus</b>	52089	<b>Falkenstein, V.</b>	15676
<b>Bendorf</b>	10013	<b>Crimmitschau</b>	27933	<b>Fellbach</b>	11291
<b>Bensberg</b>	13547	<b>Cuxhaven</b>	22234	<b>Finsterwalde</b>	16459
<b>Bensheim</b>	10706			<b>Flensburg</b>	66515
<b>Bergedorf</b>	19481	<b>Danzig</b>	407517	<b>Forchheim</b>	10346
<b>Berg.-Gladbch.</b>	20454	<b>Darmstadt</b>	93025	<b>Forst, Lausitz</b>	37768
<b>Berlin</b>	4236416	<b>Datteln i. W.</b>	20759	<b>Frankenbg., S.</b>	14761
<b>Bernau b. Bln.</b>	12028	<b>Delitzsch</b>	16479	<b>Frankenstein</b>	10483
<b>Bernburg</b>	38328	<b>Delmenhorst</b>	31254	<b>Frankenthal</b>	26183
<b>Bettingen*</b>	11048	<b>Demmin</b>	14283	<b>Frankfurt-M.</b>	555071
<b>Beuel</b>	19755	<b>Dessau</b>	78634	<b>Frankfurt-O.</b>	75845
<b>Beuthen O.-S.</b>	99352	<b>Detmold</b>	17574	<b>Fraulautern*</b>	10626
<b>Biberach a. Riß</b>	10426	<b>Deutsch-Eylau</b>	12834	<b>Frechen</b>	15504
<b>Bielefeld</b>	120872	<b>Deutsch-Krone</b>	10755	<b>Freiberg, Sa.</b>	36435

Freiburg i. Br. 99122  
Freising 16199  
Freital 36809  
Freudenstadt 10575  
Friedbg. Hess. 11121  
Friedrichshaf. 13306  
Friedrichsthal\* 13908  
Fries. Wehde 10927  
Fulda 27720  
Fürstenwalde 25489  
Fürth i. B. 76999

Geislingen 14349  
Gelsenkirch. 332079  
Genthin 10422  
Gera, Reuß 83775  
Gevelsberg 21961  
Gießen 35898  
Gladbeck i. W. 61150  
Glatz 19008  
Glauchau, Sa. 31193  
Gleiwitz 111081  
Glogau, Schl. 28206  
Gmünd, Schw. 20131  
Goch 13249  
Gollnow 13179  
Göppingen 23007  
Görlitz 94047  
Goslar 22987  
Gotha 47848  
Gottesberg 12079  
Göttingen 47026  
Greifswald 29488  
Greiz 39903  
Grimma 12205  
Gronau i. W. 17512  
Großenhain 13500  
Gr.-Ottersleb. 11293  
Groß Strehlitz 10938  
Grünberg, Schl. 25350  
Guben 43951  
Gumbinnen 19995  
Gummersbach 19322  
Güstrow 22446  
Gütersloh 25879

Haan 10929  
Hagen i. W. 148426  
Halberstadt 50 08  
Hall 11239  
Halle a. d. S. 208905  
Hamburg 1125025  
Hameln 27828  
Hamm i. W. 53527  
Hanau 40646  
Hannover 438922  
Harburg-  
Wilhelmsbg. 112658

Hardenberg 11362  
Haßloch 10458  
Hatting., Ruhr 14825  
Haynau, Schl. 11432  
Heide, Holst. 11779  
Heidelberg 84759  
Heidenau 17147  
Heidenheim 21903  
Heilbronn Nck. 60308  
Helmstedt 17613  
Hemelingen 12023  
Hemer 13701  
Hennigsdorf 10144  
Herford 38649  
Hermsdorf 12137  
Herne 98595  
Herringen 11466  
Hersfeld 12378  
Herten 34205  
Heusweiler\* 11774  
Hilden 20348  
Hildesheim 62500  
Hindenb. O-S. 130448  
Hirschbg. i. R. 30692  
Hof a. d. S. 43567  
Hohenlimburg 16372  
Hohenstein-E. 17587  
Holzminden 12905  
Homburg, Rh. 27043  
Homburg  
v. d. H. 16848  
Homburg\* 11201  
Hürth 24205  
Husum 10861  
Idar-Oberstein 22545  
Ilmenau 14258  
Ingolstadt 29232  
Insterburg 41216  
Iserlohn 34153  
Itzehoe 20906  
Jauer 12628  
Jena 58357  
Jülich 10599

Kaiserslautern 62578  
Kalkberge 10510  
Kamen 12390  
Kamenz i. S. 11425  
Karlsruhe 154902  
Kassel 175018  
Kehl 11574  
Kempten, Allg. 23748  
Kettwig 10245  
Kiel 218123  
Kirchheim u. T. 10664  
Kitzingen 11071  
Koblenz 65129

Kohlscheid 12113  
Kolberg 33710  
Köln a. Rh. 750190  
Königsbg. Pr. 315651  
Konstanz 32961  
Kornwestheim 10090  
Köslin 30389  
Köthen, Anh. 26695  
Kötzschenbr. 18922  
Krefeld-Uerd. 165271  
Kreuzburg, OS. 12709  
Kulmbach 12140  
Küstrin 21274

Lahr, Baden 14318  
Lampertheim m.  
Hüttenfeld 13354  
Landau, Pfalz 16940  
Landesh., Sch. 13905  
Landsbg. a. W. 45956  
Landshut, Bay. 30720  
Langenbg. Rhl. 10194  
Langenbielau 19679  
Langensalza 12757  
Lauban 16216  
Lauenburg i. P. 18995  
Leer, Ostfr. 13217  
Lehrte 11286  
Leipzig 712475  
Lemgo 12329  
Lengerisch 13178  
Leobschütz 13832  
Leverkusen 43586  
Lichtenstein-  
Callenberg 12936  
Liegnitz 76501  
Limbach, Sa. 18193  
Limbrg. (Lahn) 12002  
Lindau (Bods.) 13809  
Lingen 11587  
Lintorf 13779  
Lippstadt 19510  
Löbau i. S. 13075  
Lörrach 18254  
Lötzen 11850  
Lokstedt 17867  
Lübeck 129417  
Luckenwalde 25838  
Lüdenscheid 35303  
Lüdenscheid  
(Landgem.) 12001  
Ludweiler\* 12074  
Ludwigsburg 35135  
Ludwigsh.-R. 105198  
Lugau 11234  
Lüneburg 31171  
Lünen 45488  
Lyck 15520

**Magdeburg** 306446  
**Mainz** 142428  
**Mannheim** 275960  
**Marburg, Lahn** 28209  
**Marienbg. Wp.** 25310  
**Marienwerder** 15559  
**Markredwitz** 8640  
**Marl** 31619  
**Mayen** 15515  
**Meerane, Sa.** 24854  
**Meiningen** 18833  
**Meißen** 46998  
**Memmingen** 15325  
**Menden** 15072  
**Merseburg** 31570  
**Mettmann** 13115  
**Meuselwitz** 11050  
**Miechowitz** 17187  
**Mikultschütz** 20221  
**Milspe** 11359  
**Minden i. W.** 28646  
**Mittweida** 19122  
**Mörs** 28879  
**Mühlhaus. Th.** 39360  
**Mühlh., Ruhr** 133094  
**München** 734785  
**München-  
Gladbach** 126589  
**Münden** 12806  
**Münster i. W.** 122253  
  
**Nauen** 10653  
**Naumburg a. S.** 31267  
**Neheim** 13550  
**Neisse** 35084  
**Neubrandenbg.** 15227  
**Neugersd. i. S.** 11372  
**Neuhaldenslb.** 12712  
**Neu-Isenburg** 13384  
**Neumünster** 40361  
**Neunkirchen\*** 41031  
**Neu-Ruppin** 21275  
**Neusalz a. O.** 16484  
**Neuß** 55784  
**Neustdt., Hrdt.** 22233  
**Neustadt, O.-S.** 16758  
**Neustettin** 16136  
**Neustrelitz** 19237  
**Neu-Ulm** 12742  
**Neuwied** 21555  
**Nienburg a. W.** 11395  
**Norden** 12158  
**Nordenham** 15479  
**Nordhausen** 37630  
**Nordhorn** 20228  
**Northeim, Han.** 10427  
**Nowawes** 29229  
**Nürnberg** 410175

**Oberhaus. Rl.** 192345  
**Oer-Erken-  
schwick** 15932  
**Oberursel  
(Taun.)** 10666  
**Offenbach a. M.** 80822  
**Offenburg Bad.** 17860  
**Oggersheim** 11175  
**Ohlau** 12267  
**Olbernhau** 10158  
**Oldenburg** 67744  
**Oels, Schles.** 15723  
**Oelsnitz, Erzg.** 19635  
**Oelsnitz, Vgtl.** 16341  
**Opladen** 18704  
**Oppau** 12263  
**Oppeln, Schl.** 44680  
**Oranienburg** 17130  
**Ortelsburg** 12250  
**Oschatz i. S.** 10755  
**Oschersleben  
(Bode)** 14069  
**Osnabrück** 94281  
**Osterode, Ostp.** 17957  
  
**Paderborn** 37269  
**Papenburg** 10816  
**Parchim** 13439  
**Pasewalk** 12580  
**Pasing** 13854  
**Passau** 25181  
**Peine** 17765  
**Perleberg** 11087  
**Pforzheim** 79816  
**Pinneberg** 10716  
**Pirmasens** 47231  
**Pirna** 33703  
**Planitz** 24168  
**Plauen, Vgtl.** 113859  
**Pößneck** 15712  
**Porz** 21316  
**Potsdam** 73636  
**Prenzlau** 22342  
**Püttlingen\*** 19404  
**Pyritz (Pom.)** 10093  
  
**Quedlinburg** 28239  
**Quierschied\*** 12579  
  
**Radeberg i. S.** 15767  
**Radebeul** 12951  
**Radevormwld.** 13483  
**Rahlstedt** 14349  
**Rastatt** 14208  
**Rastenburg  
Ostpr.** 16091  
**Rathenow** 28029  
**Ratibor** 51724

**Ratingen** 18345  
**Ravensburg** 18930  
**Recklinghaus.** 87429  
**Regensburg** 81171  
**Reich nb. i. S.** 32267  
**Reichenbach  
in Schlesien** 17520  
**Remscheid** 101197  
**Rendsburg** 19521  
**Repelen-Baerl** 14998  
**Reutlingen** 33204  
**Rheine i. W.** 31672  
**Rheinhausen** 37604  
**Rheydt** 77263  
**Richrath-  
Reusrath** 15944  
**Riesa** 26250  
**Rodewisch** 10980  
**Rondorf** 14299  
**Rosenheim** 19033  
**Roßlau a. E.** 12845  
**Rostock Meckl.** 89990  
**Rottweil** 11278  
**Rudolstadt** 16863  
**Rüsselsheim** 10794  
**Rüstringen** 48376  
  
**Saalfeld i. Th.** 19148  
**Saarbrücken\*** 125020  
**Saarlouis\*** 15836  
**Sagan** 18463  
**Salzwedel** 16123  
**Sankt Ingbert\*** 20817  
**Sangerhausen** 12379  
**Schaffhausen\*** 13043  
**Schifferstadt** 10253  
**Schkeuditz** 13501  
**Schleswig** 20687  
**Schmalkalden** 10741  
**Schmölln** 13398  
**Schneidemühl** 43184  
**Schönebeck/E.** 34737  
**Schöningen** 10096  
**Schramberg** 11741  
**Schwabach** 12710  
**Schwarzenberg  
i. S.** 12097  
**Schweidnitz** 34152  
**Schweinfurt** 40145  
**Schwelm** 23051  
**Schwenningen** 20605  
**Schwerin i. M.** 53571  
**Schwerte/Ruhr** 18241  
**Schwetzingen** 10016  
**Sebnitz** 12037  
**Selb i. B.** 13879  
**Sellerbach\*** 14366  
**Selm** 10918

Selb i. B.	13879	Tangermünde	13924	Weißwasser	13486
Sellerbach*	14366	Thale (Harz)	13453	Wemmetsweiler	10159
Senftenberg (Niederl.)	17829	Tilsit	57244	Werdau	21590
Siegburg	20448	Torgau	14418	Werdohl	12194
Siegen	32736	Trier	76652	Wermelskirchen	16171
Sieglar	11937	Tübingen	23257	Werne a. Lippe	12256
Siegmars	10772	Tuttlngen	17225	Wernigerode	23320
Singen i. Bad.	15536	Illingen-Uchtel- fangen*	18026	Wesel	23607
Soest	22568	Uelzen	12812	Wesermünde	77479
Solingen	140043	Ulm a. D.	62472	Wetzlar	17405
Sondershausen	10677	Unna	18574	Wiebels- kirchen*	14070
Sonneberg (Thür.)	20083	Velbert (Rhld.)	29702	Wiesbaden	159732
Sorau (Niederl.)	19226	Verden i. Hann.	29702	Wilhelmshaven	27861
Speyer	27336	Viernheim	12045	Wismar	27456
Spiesen*	12314	Viersen	33594	Witten (Ruhr)	72612
Spremberg i. L.	13355	Villingen	14565	Wittenberg (Bez. Halle)	24480
Sprottau	11993	Voerde	10026	Wittenberge (Bez. Potsd.)	25329
Stade	14731	Völklingen*	34105	Wolfenbüttel	19612
Stargard i. P.	35773	Waldenburg (Schles.)	46952	Worms	50473
Staufurt	15213	Waldheim i. Sa.	12486	Wülfrath	11852
Stendal	31772	Walsum	20760	Wuppertal (Elber- feld-Barm.)	408404
Stennweiler*	13921	Waltrop	11550	Würselen	15163
Stettin	269557	Wandsbeck	46210	Würzburg	100937
Stolberg Rhld.)	17371	Wanne-Eickel	92277	Wurzen i. S.	18966
Stollberg	11234	Waren	11659	Zehdenick	11173
Stolp i. Po.	45307	Wattenscheid	62151	Zeitz	35603
Stralsund	43635	Weida	11040	Zella-Mehlis	14100
Straubing	25432	Weiden Obpf.)	22833	Zerbst	20155
Strausberg	10329	Weidenau	11085	Zeulenroda	12247
Strehlen	11360	Weimar	49327	Zittau	39713
Striegau	14552	Weinheim (Bergstr.)	17486	Zweibrücken	20770
Stuttgart	414794	Weißfels	40144	Zwickau i. Sa.	84675
Süchteln	11039	Weißstein	18454		
Suhl	15481				
Sulzbach*	22402				
Swinemünde	20521				

\*) Stand nach der am 19. Juli 1927 von der Regierungskommission des Saargebiets durchgeführten Volkszählung.

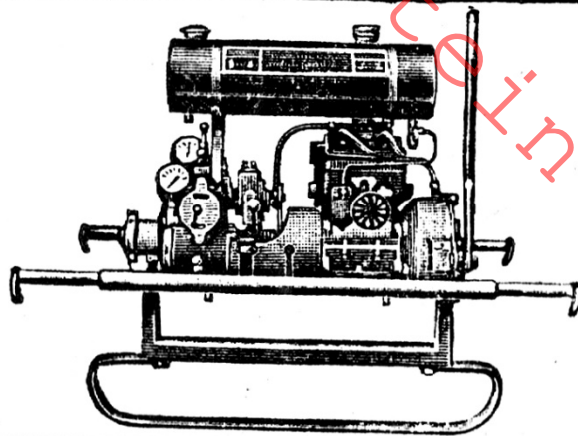
Für  
**Feuerschutz**  
und  
**Luftschutz**



Handfeuerlöscher  
Kübelspritzen  
Motorspritzen „Siegerin“  
Automobilspritzen  
Mannschaftswagen

**Luftschaumgeräte**

Ausrüstungen, Stahlhelme  
Armaturen, Schläuche  
Schlauchwagen, Leitern



**E.C. FLADER, JÖHSTADT I.SA.**

Vertretung für Ost- und Westpreußen:

**Maschinen - Gesellschaft m. b. H.**

Königsberg Pr., Oberlaak 1—4



# Feuerwehr- Ausrüstungen

Uniformen

Schläuche u. Armaturen

Alarmpöbner

kaufen ostpreußische Wehren und Ge-  
meinden am besten in der



Heimatprovinz

bei

**J. C. W. Hellgardt AG.**

**Königsberg Nr. 1**

Lizentstraße 5 — Fernsprecher 301 31

Telegramm-Adr.: Hellgardtwerk